



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1967

Montag, den 1. Mai 1967

Nr. 18

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	529	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten . . . . .	536
Der Hessische Minister des Innern		Gebührenordnung für Leistungen der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen . . . . .	536
Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind . . . . .	529	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	532	Kennzeichnung von Wasserschutzgebieten und Heilquellen-Gebührensordnungen durch Hinweiszahlen . . . . .	537
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Mai 1967 . . .	532	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Bermuthshain, Forstamt Grebenhain . . . . .	538
Bilanz zum 31. 12. 1965 der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Darmstadt . . . . .	532	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	538
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966; hier: Steuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer . . . . .	533	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .	539
Umzugskostenvergütung . . . . .	534	Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen . . . . .	539
Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. 11. 1966; hier: Anschlußtarifverträge . . . . .	535	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	539
Ergänzungstarifvertrag vom 1. 12. 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. 7. 1966; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. . . . .	535	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Kultusminister		DARMSTADT	
Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversicherung) . . . . .	535	Auflösung des Viehversicherungsvereins „Vereinsviehkasse zu Babenhausen“ . . . . .	541
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Standesamtliche Zuständigkeit für die Ayers-Kaserne in Kirch-Göns, Krs. Friedberg, und Lang-Göns, Krs. Gießen . . . . .	541
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 132 in der Gemarkung Wembach, Landkreis Darmstadt . . . . .	535	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen . . . . .	541
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3014 neugebauten Strecke in den Gemarkungen Sulzbach und Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis . . . . .	535	Buchbesprechungen . . . . .	541
		Öffentlicher Anzeiger	
		Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses . . . . .	543
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Erfelden nach Darmstadt	546
		Hessische Landesbank — Girozentrale — Bilanz zum 31. 12. 1966	548

425

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 13. August 1965 unter Einsatz des eigenen Lebens gemeinsam mit einem zweiten Alpinisten durchgeführte Bergung eines in höchster Lebensgefahr schwebenden Menschen verleihe ich Herrn Fridolin Scholz, Elektroingenieur, Heidelberg, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 19. 12. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c

St.Anz. 18/1967 S. 529

Für die am 13. August 1965 unter Einsatz des eigenen Lebens gemeinsam mit einem zweiten Alpinisten durchgeführte Bergung eines in höchster Lebensgefahr schwebenden Menschen verleihe ich Herrn Gerhard Trabold, Revierförster, Heidelberg, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 19. 12. 1966

Der Hessische Ministerpräsident  
II A 3 — 14 c

St.Anz. 18/1967 S. 529

426

### Der Hessische Minister des Innern

#### Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind

Bezug: Runderlasse vom 10. 2. 1951 — II e — 25 h 04/17 — 637/51, vom 1. 6. 1953 — II e — 25 h 04/33 — 487/53 und vom 3. 6. 1959 — II e — 25 h 04/33 — 71/59.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Bestimmungen über die Beglaubigung und Legalisierung von Urkunden, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, neu zu fassen.

#### I. Allgemeines

1. Unter Beglaubigung im Sinne dieses RdErl. ist die von einer innerdeutschen Behörde vorgenommene Bestäti-

gung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die im Ausland verwendet werden soll, zu verstehen.

2. Legalisierung bedeutet die Bestätigung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige konsularische oder diplomatische Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

3. Beglaubigt werden müssen grundsätzlich alle Urkunden, die der Legalisierung bedürfen.

Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden sein. Private Urkunden können nur mittelbar legalisiert werden, indem die Unterschrift des Ausstellers durch die zuständige Behörde beglaubigt wird und sich sodann die Legal-

sation anschließt. Legalisiert wird in diesen Fällen nicht die Echtheit der Urkunde, sondern der Beglaubigungsvermerk.

4. Öffentliche Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen legalisiert werden,

- a) wenn die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in welchem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (Legalisationszwang) und besondere internationale Vereinbarungen, die den Legalisationszwang zwischen den beteiligten Staaten aufheben oder einschränken, nicht vorliegen, oder
- b) wenn ein Legalisationszwang nach innerstaatlichem Recht zwar nicht besteht, die Gerichte und Behörden des ausländischen Staates jedoch im Einzelfall die Legalisation verlangen.

Soweit Staatsverträge nicht vorliegen, ist im Zweifel davon auszugehen, daß Legalisationszwang besteht. Die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik werden jedoch auf Anfrage Auskunft hierüber erteilen. Die Einholung der Auskunft wird in der Regel Angelegenheit der Antragsteller sein.

5. Zweiseitige Staatsverträge, durch die der Legalisationszwang für öffentliche Urkunden aufgehoben oder eingeschränkt ist, bestehen zur Zeit mit folgenden Staaten:

a) Dänemark:

Maßgebend ist das deutsch-dänische Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936, das — mit Ausnahme von Art. 6 — mit Wirkung vom 1. September 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist (vgl. Nr. 7 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953, BGBl. II S. 186). Hiernach bedürfen Urkunden, die in einem der Vertragsstaaten von einem Gericht, einer obersten oder höheren Verwaltungsbehörde oder von einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation. Auszüge aus deutschen Personenstandsregistern und Ehefähigkeitszeugnisse werden in Dänemark ohne weitere Beglaubigung oder Legalisation anerkannt, wenn sie von dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter beglaubigt oder ausgestellt und mit Siegel oder Stempel versehen sind. Vgl. im übrigen Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.

b) Griechenland:

Maßgebend ist Art. 24 des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts vom 11. Mai 1938 — RGBl. 1939 II S. 849 — (vgl. Nr. 3 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634). Nach dieser Bestimmung bedürfen Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof 1. Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

c) Österreich:

Maßgebend ist der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 — RGBl. 1924 II S. 61 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträge usw. vom 13. März 1952, BGBl. II S. 436). Hiernach bedürfen Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragschließenden Staates ausgestellt worden sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

d) Schweiz:

Maßgebend ist der deutsch-schweizerische Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411). Nach Art. 2 dieses Vertrages bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden auf-

genommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel der Behörde versehen sind, keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Nach Art. 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden (Zivilstands-urkunden) sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 6. Juni 1956 (BGBl. 1960 II S. 454) bedürfen Urkunden, die der deutsche Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel (-stempel) versehen hat, zum Gebrauch in der Schweiz keiner Beglaubigung (Legalisation). Vgl. auch unter Nr. 6, 7 und 8.

e) Luxemburg:

Maßgebend ist das Abkommen vom 7. Dezember 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1964 II S. 193). Hiernach bedürfen Urkunden, die der deutsche Standesbeamte aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Dienstsiegel (-stempel) versehen hat, zum Gebrauch in Luxemburg keiner Beglaubigung oder Legalisation. Vgl. auch Nr. 6 und 7.

6. Auszüge aus dem Geburten-, Heirats- und Sterbepbuch, die auf Grund des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) ausgestellt werden (internationale Personenstandsurkunden), bedürfen für das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation (Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens).

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 23. Dezember 1961 (BGBl. 1962 II S. 42). Es ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 15. März 1958
Niederlande	am 15. März 1958
Türkei	am 16. Juli 1958
Schweiz	am 12. November 1958
Luxemburg	am 20. Mai 1960
Österreich	am 1. Oktober 1965

7. Personenstandsurkunden, die auf Grund des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstands-urkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055) ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel der erteilenden Behörde versehen sind, in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten keiner Legalisation.

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Dezember 1961 (BGBl. 1962 II S. 43). Es ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 3. Januar 1960
Niederlande	am 3. Januar 1960
Luxemburg	am 13. Juli 1960
Schweiz	am 1. Dezember 1960
Türkei	am 14. März 1963
Österreich	am 1. Oktober 1965
Belgien	am 12. Juni 1966

8. Nach Art. 5 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, vom 14. September 1961 (BGBl. 1965 II S. 19) bedürfen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft mit oder ohne Standesfolge im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation, wenn sie durch Unterschrift und Dienstsiegel oder -stempel der ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

Das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juli 1965 (BGBl. II S. 1162). Es ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 29. Juli 1963
Niederlande	am 29. Juli 1963
Schweiz	am 29. Mai 1964
Türkei	am 21. Juli 1965

9. Zu dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vgl. Abschnitt IV 2 dieses Runderlasses.

## II. Zuständigkeit

Für die Beglaubigung von Urkunden, die von Behörden der inneren Verwaltung im Lande Hessen ausgestellt wurden, sowie für die Beglaubigung von privaten Urkunden ist meine Zuständigkeit gegeben.

Für gerichtliche und notarielle Urkunden ist der Hessische Minister der Justiz bzw. der jeweilige Landgerichtspräsident, für Urkunden der Schulen und Universitäten der Hessische Kultusminister und für pharmazeutische, ärztliche sowie veterinärärztliche Urkunden und Dokumente der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zuständig.

Diese Beglaubigung genügt in der Regel für die Legalisation.

Von einigen Staaten wird noch eine „Überbeglaubigung“ durch das Auswärtige Amt verlangt. Soweit dies in Betracht kommt, werde ich das Erforderliche veranlassen oder die Antragsteller hierauf hinweisen.

## III. Verfahren

1. Alle Urkunden, die im Bereich der inneren Verwaltung im Lande Hessen ausgestellt sind, müssen zunächst von dem Landrat oder in kreisfreien Städten vom Magistrat vorbeglaubigt werden.

Ich bitte deshalb dafür zu sorgen, daß dieser Erlaß bei allen Behörden innerhalb Ihres Bezirks bekannt wird.

2. Soweit Urkunden für die Verwendung im Ausland bei den nachgeordneten Behörden vorgelegt werden, bitte ich darauf zu achten, daß die vorgelegten Urkunden sich in einem guten und brauchbaren Zustand befinden und am unteren Rand oder auf der Rückseite der Urkunde genügend Platz für zwei bis drei weitere Beglaubigungen verbleibt. Dies gilt erst recht für neu auszustellende Urkunden. Personenstands-urkunden sollten nur im Format DIN A 4 ausgestellt werden. Das Ankleben eines besonderen Blattes soll nach Möglichkeit auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Soweit dies geschieht, muß für haltbare Befestigung gesorgt und die Klebestelle versiegelt werden.

3. Werden alte Urkunden mit dem Antrag auf Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation vorgelegt, so bitte ich zu überprüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch spätere Berichtigungen oder Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unleserlich, eingerissen, beklebt oder befindet sich darauf noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, oder bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, so empfiehlt es sich, auch ohne Antrag jeweils eine neue Urkunde gebührenfrei auszufertigen. Auch Urkunden, die handschriftlich in deutscher Schrift ausgeschrieben sind, sind häufig zum Gebrauch im Ausland ungeeignet.

4. Wird die Urkunde als echt und inhaltlich richtig angesehen, so ist etwa folgender Beglaubigungsvermerk auf der Urkunde vorzunehmen:

Die Echtheit der um-(vor-)stehenden Unterschrift des .... (Amtsbezeichnung, Name) .... und des Dienstsiegels wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt ist.

Im Auftrag (In Vertretung)  
(Unterschrift)  
(Amtsbezeichnung)

Unter dem Namenszug ist der Name des Unterzeichnenden mit Maschinenschrift oder Stempelaufdruck zu wiederholen. In den Daten ist der Monatsname auszuschreiben. Das unter dem Beglaubigungsvermerk anzubringende Dienstsiegel muß lesbar sein.

Der Beglaubigungsvermerk kann im übrigen im Einzelfalle den Bedürfnissen angepaßt werden.

Die Vorbeglaubigung ist von einem Bediensteten vorzunehmen, dessen Unterschriftsprobe mir vorliegt. Die Unterschrift darf nur mit Tinte oder Kugelschreiber handschriftlich vollzogen werden. Kugelschreiber müssen den mit Runderlaß vom 22. 7. 1959 (StAnz. 793) bekanntgegebenen Vorschriften entsprechen.

5. Urkunden die mir unmittelbar vorgelegt werden, werde ich — soweit mir die Unterschrift des Unterzeichners nicht bekannt ist — dem zuständigen Landrat bzw. Magistrat zur Vorbeglaubigung übersenden. Ebenso erfolgt deren Rückgabe unmittelbar an mich. Eine Zwischenbeglaubigung durch die Regierungspräsidenten muß im Interesse einer beschleunigten Abwicklung der Beglaubigung entfallen. Die

Regierungspräsidenten sind jedoch an allen Vorgängen zu beteiligen, die über die rein formularmäßige Versendung der Urkunden hinausgehen.

6. In der Regel werden Beglaubigungen von Urkunden in dringenden Fällen benötigt und sind eilig. Sie sind daher bevorzugt zu bearbeiten und sofort an mich weiterzuleiten.

7. Nach der Endbeglaubigung durch mich erfolgt die Weiterleitung der Urkunden unter Einziehung der Gebühren durch Nachnahme an den Antragsteller oder — falls dieser seinen Wohnsitz im Ausland hat — an eine von ihm für die Gebührenerhebung anzugebende erreichbare Person im Inland. Die Einziehung der Beglaubigungsgebühr über eine ausländische Vertretung ist nicht möglich. Desgleichen kann auch die unmittelbare Weiterleitung einer von mir beglaubigten Urkunde an eine Auslandsvertretung nicht erfolgen, solange die von dem Antragsteller dort zu entrichtende Legalisationsgebühr nicht eingegangen ist. Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn die Legalisierung der Urkunde gebührenfrei erfolgt.

8. Die von mir zu erhebende Gebühr beträgt 2,— DM pro Urkunde zuzüglich Portokosten (Lfd. Nr. 16 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses zum Hess. VerwGebG in der Fassung vom 26. 9. 1966 — GVBL I S. 277). Lfd. Nr. 16 Buchst. e des Gebührenverzeichnisses ist nicht anzuwenden.

Die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebührensätze liegen teilweise recht hoch. Sie sind nicht gleichbleibend und mir daher nicht immer bekannt.

Für jede Beglaubigung wird auch künftig die Gebühr nur ein mal erhoben. Für die Vorbeglaubigung wird keine besondere Gebühr erhoben. Die Gebühren werden durch die Staatshauptkasse Hessen vereinnahmt.

9. Ich bitte, die bei mir vorliegenden Verzeichnisse der zeichnungsberechtigten Bediensteten der kreisfreien Städte und Landkreise nach eingetretenen personellen Veränderungen jeweils unverzüglich zu berichtigen und mir Änderungen mitzuteilen.

## IV. Sonderregelungen

1. Besonderheiten hinsichtlich der Legalisation bestehen namentlich bei folgenden Staaten:

### a) Vereinigte Staaten:

Das amerikanische Generalkonsulat in Frankfurt am Main erkennt die Unterschriften der Standesbeamten ohne weitere Beglaubigung an, soweit deren Unterschriftsprobe vorliegt. Die Unterschriftenlisten werden von dem Generalkonsulat alle zwei Jahre überprüft und auf den neuesten Stand gebracht.

### b) Polen und Tschechoslowakei:

Für die Beglaubigung von Urkunden, die in Polen und in der Tschechoslowakei verwendet werden sollen, sind die Regierungspräsidenten zuständig. Die Regierungspräsidenten übersenden, soweit noch nicht geschehen, die Unterschriftsproben der zeichnungsberechtigten Beamten unmittelbar an die

Militärmission der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik  
Konsularabteilung  
1 Berlin 33, Podbielski-Allee 54

und die

Militärmission der Volksrepublik Polen  
Konsularabteilung  
1 Berlin-Grünwald,  
Lassenstraße 19/21.

2. Dieser Erlaß findet keine Anwendung auf diejenigen Urkunden, die mit einer „Apostille“ nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 zu versehen sind. Hierfür gilt mein RdErl. vom 8. 9. 1966 — II A 4 — 25 h 04/33 — 21/66 — 8 — (StAnz. S. 1236).

## V. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

vom 10. 2. 1951 — II e — 25 h 04/17 — 637/51, vom 1. 6. 1953 — II e — 25 h 04/33 — 487/53, vom 3. 6. 1959 — II e — 25 h 04/33 — 71/59, vom 21. 6. 1960 — II e — 25 h 04/33 — 90/60 — 4 (nur an die Regierungspräsidenten), vom 14. 2. 1966 — II A 4 — 25 h 04/33 — 5/66 — 8 —

Wiesbaden, 14. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern  
II A 41 — 25 h 04/33 — 9/67 — 9  
StAnz. 18/1967 S. 529

**427**

An die Paß- und die Ausländerbehörden,  
die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden  
**Namensführung von Ehefrauen ausländischer  
Staatsangehöriger**

Bezug: Runderlaß vom 17. 7. 1963 (StAnz. S. 900) i. d. F.  
vom 13. 10. 1964 (StAnz. S. 1335)

Nach neueren Feststellungen einiger Auslandsvertretungen  
der Bundesrepublik Deutschland entspricht der Bezugslerlaß  
nicht mehr in allen Teilen den gegenwärtigen Verhältnissen.  
Er wird deshalb wie folgt berichtigt:

**Belgien:**

Die seitherige Anmerkung wird gestrichen und durch fol-  
genden Hinweis ersetzt: Die Frau erwirbt nicht den Namen  
des Mannes.

**Frankreich:**

Der zweite Satz „In der Verwaltungspraxis wird diese  
Übung anerkannt“ wird gestrichen.

**Japan:**

Die seitherige Anmerkung wird gestrichen und durch fol-  
genden Hinweis ersetzt: Die Frau erwirbt nicht den Namen  
des Mannes.

**Jordanien:**

Die seitherige Anmerkung wird gestrichen und durch fol-  
genden Hinweis ersetzt: Die Frau erwirbt den Namen des  
Mannes nicht kraft Gesetzes, sie führt ihn aber gewohnheits-  
rechtlich.

**Niederlande:**

Die seitherige Anmerkung wird gestrichen und durch fol-  
genden Hinweis ersetzt: Die Frau erwirbt nicht den Namen  
des Mannes.

Wiesbaden, 10. 4. 1967

Der Hessische Minister des Innern  
III A 31 — 23 c 02/10  
II A 41 — 25 h 04/25 — 10/67 — 5  
StAnz. 18/1967 S. 532

**428**

**Die Kriminalpolizei rät!**

**VERMISST WIRD ...**

- TAUSENDE KINDER und JUGENDLICHE  
reißen Jahr für Jahr von zu Hause aus.
  - ABENTEUERLUST, fehlende NESTWÄRME, ANGST vor  
STRAFE treiben sie auf STRASSEN und AUTOBAHNEN.
  - Sie kennen die GEFAHREN nicht, die ihnen drohen,  
empfinden nicht das ABGLEITEN in die KRIMINALITÄT!
  - Nur allzuleicht geraten sie in VERBRECHERHÄNDE  
und erleiden SCHADEN an LEIB und SEELE.
  - DESHALB KÜMMERT EUCH UM EURE KINDER,  
bevor es heißt: „VERMISST WIRD ...“!
  - Die JUGEND braucht unser ganzes VERSTÄNDNIS,  
unsere LIEBE, FÜRSORGE und AUFMERKSAMKEIT!
- Wiesbaden, 12. 4. 1967

Hessisches Landeskriminalamt  
VI/3 b — 5 e 10 03  
StAnz. 18/1967 S. 532

**429**

**HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSANSTALT, DARMSTADT**

Bilanz zum 31. Dezember 1965

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	DM	DM
I. Grundstücke		1 137 882,—
II. Hypotheken-, Grundschuld- und Ren- tenschuldforderungen		30 398,94
III. Schuldscheinforderungen u. Darlehen		41 685,02
IV. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder:		
I. Ausgleichsforderungen		
a) bestätigt	3 231 241,71	
b) noch nicht bestätigt	+ 506 279,09	
	3 737 520,80	
2. Sonstige Schuldbuchforderungen		3 737 520,80
V. Beteiligungen und Wertpapiere		
1. Beteiligungen		
2. Wertpapiere einschl. Aktien	5 092 979,50	
3. Eigene Aktien		5 092 979,50
VI. Forderungen		
1. an Konzernunternehmen		
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten		
b) sonstige Forderungen		
2. an Versicherungsunternehmen, die nicht Konzernunternehmen sind		
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten		
b) sonstige Forderungen	2 098,75	2 098,75
VII. Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte und an Verwaltungsratsmitglieder		
VIII. Außenstände		
1. bei Vertretern		
2. bei Versicherungsnehmern	14 459 152,76	14 459 152,76
IX. Kassenbestand sowie Guthaben bei der Deutschen Bundesbank u. Postscheck- guthaben		8 689,79
X. Guthaben bei Geld- und Kredit- instituten (außer Deutsche Bundesbank)		7 500 773,78
XI. Wechsel und Schecks		
XII. Zins- und Mietforderungen		805 670,34
XIII. Betriebseinrichtung		34 565,—
XIV. Sonstige Aktiva		337 868,80
XV. Posten der Rechnungsabgrenzung		2 219,34
		<b>33 191 504,82</b>

Für das Hessische Ministerium des Innern  
treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel 2 204 154,79

	DM	DM
I. Rücklagen		
1. Rücklagen nach Artikel 59a und 60 des Brandversicherungsgesetzes		
a) Betriebsfonds	2 689 545,26	
b) Reservefonds	5 379 090,54	
	8 068 635,80	
2. Sonstige Rücklagen		8 068 635,80
II. Wertberichtigungen		55 303,85
III. Beitragsüberträge für eigene Rechnung		
IV. Schadensrückstellung	8 853 385,—	
hiervon ab: Anteil für abgegebene Rückversicherung	— 1 096 199,01	7 757 185,99
V. Rückstellung für Schadenbearbeitungs- kosten		34 936,—
VI. Schwankungsrückstellung		2 144 094,—
VII. Sonstige allgemeine Rückstellungen		10 891 923,53
VIII. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Konzernunternehmen		
a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr		
b) sonstige Verbindlichkeiten		
2. gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht Konzernunternehmen sind		
a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr		
b) sonstige Verbindlichkeiten	75 962,46	75 962,46
IX. Sonstige Passiva		4 155 296,84
X. Posten der Rechnungsabgrenzung		8 166,35
		<b>33 191 504,82</b>

Für das Hessische Ministerium des Innern  
treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel 2 204 154,79

Darmstadt, den 30. September 1966

**Hessische Brandversicherungskammer**  
Dr. Mayer

StAnz. 18/1967 S. 532

EINNAHMEN		Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1965		AUSGABEN	
	DM	DM		DM	DM
I. Überträge aus dem Vorjahr			I. Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung		
1. Deckungsrückstellung	—,—		1. gezahlt	4 674 299,71	
2. Beitragsüberträge für eigene Rechnung	—,—		2. zurückgestellt	7 757 185,99	12 431 485,70
3. Schadensrückstellung für eigene Rechnung	7 405 833,80		II. Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung		
4. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten	47 002,—		1. gezahlt	81 898,89	
5. Schwankungsrückstellung	—,—		2. zurückgestellt	34 936,—	116 834,89
6. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	—,—	7 452 835,80	III. Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung		
II. Beitragseinnahmen		14 309 830,38	1. Feuerschutzsteuer	1 496 533,83	
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		—,—	2. Aufwendungen für Schadenverhütung	691 369,37	
IV. Vermögenserträge	665 913,35		3. Aufwendungen für Schadenbekämpfung	14 973,64	2 202 876,84
hiervon ab: anteilige Kosten der Vermögensverwaltung	— 9 439,34	656 474,01	IV. Rückversicherungsbeiträge		1 647 038,21
V. Gewinne aus Vermögensanlagen			V. Verwaltungskosten für eigene Rechnung		
1. Kursgewinne	70,—	1 984,—	1. Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter (hier: Gebühren an Katasterämter, Stadt- u. Kreiskassen)	1 033 938,57	
2. Sonstige Gewinne	1 914,—		2. Sonstige Verwaltungskosten	1 176 252,25	2 210 190,82
VI. Außerordentliche Einnahmen		2 426,05	VI. Schuldzinsen		—,—
VII. Sonstige Einnahmen		29 969,21	VII. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
VIII. Versicherungssteuer		691 388,85	1. Abschreibungen	88 790,32	
			2. Wertberichtigungen	—,—	88 790,32
			VIII. Verluste aus Vermögensanlagen		—,—
			IX. Beitragsüberträge für eigene Rechnung		—,—
			X. Schwankungsrückstellung		26 792,99
			XI. Steuern und öffentliche Abgaben des Unternehmens		
			1. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	1 561 841,—	
			2. Sonstige Steuern und Abgaben	5 377,72	1 567 218,72
			XII. Zuweisungen an:		
			1. Betriebsfonds	426 448,07	
			2. Reservefonds	852 896,14	
			3. Rücklage für Kernreaktorversicherung	12 000,—	1 291 344,21
			XIII. Sonstige Ausgaben		
			1. Aufwendungen für die Altersversorgung	497 034,77	
			2. Zuführungen zur Pensionsrückstellung	8 751,—	
			3. Sonstige Aufwendungen	365 160,98	870 946,75
			XIV. Versicherungssteuer		691 388,85
					<u>23 144 908,30</u>
					<u>23 144 908,30</u>

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß sowie der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Hamburg, den 20. Dezember 1966

Hans Weyer  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Wolfgang Heubaum  
Wirtschaftsprüfer

430

Der Hessische Minister der Finanzen

**Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966;**

hier: Steuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

Bezug: a) Abschnitt G Unterabschnitt I meines Erlasses vom 21. Dezember 1966 — P 2174 A — 335 — I B 32 — (StAnz. 1967 S. 82)

b) Mein Erlaß vom 23. Februar 1967 — S 2333 A — 4 — II A 23 — (StAnz. S. 354).

Mit dem unter b) genannten Bezugserlaß vom 23. Februar 1967 habe ich die steuerliche Behandlung der Umlagen (§ 76 der Satzung der VBL) geregelt und gleichzeitig meinen Erlaß vom 27. April 1960 — S 2176 — 7 — II/24 (StAnz. S. 585) aufgehoben.

Abschnitt G Unterabschnitt I Nr. 2 des unter a) genannten Bezugserlasses vom 21. Dezember 1966 erhält aus dem diesem Anlaß folgende Fassung:

„2. Bezüglich der vom Arbeitnehmer zu versteuernden Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse weise ich auf folgendes hin:

a) Zuschüsse zu einer Lebensversicherung, die auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b AnVNG zur Befreiung von der Ver-

sicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten geführt hat (§ 14 Abs. 2 und ggf. § 22) sowie Zuschüsse zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG, wenn auf Grund der Mitgliedschaft die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen worden ist (§ 15 Abs. 1 Buchst. a und § 17 Unterabs. 1 Buchst. a) gehören nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. a bis c LStDV 1965 bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

- b) In allen anderen Fällen, in denen das Land
  - aa) Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL gem. § 8 Absätze 5 und 6,
  - bb) nachzuentrichtende Beiträge zur VBL gem. § 9,
  - cc) Zuschüsse zur freiwilligen Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. § 13,
  - dd) Zuschüsse zu Lebensversicherungsbeiträgen gem. §§ 14 und 22 (in den Fällen, in denen keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entfallen und die deshalb nicht nach vorstehendem Buchst. a zu behandeln sind),

- ee) Zuschüsse zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AnVG gem. § 15 Abs. 1 Buchst. b und § 17 Unterabs. 1 Buchst. b,
- ff) Zuschüsse zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gem. § 16,
- gg) Zuschüsse zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gem. § 18,
- hh) Zuschüsse zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder zu einer Lebensversicherung an Angestellte, die nach § 35 Abs. 1 G 131 in den Ruhestand getreten sind, gem. § 19,
- ii) Beitragsanteile zur Höherversicherung gem. § 21

zahlt, gehören diese Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1965 zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie insgesamt den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich überschreiten. Von dem über 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich hinausgehenden Betrag muß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer tragen.

- c) Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versorgungstocks (§ 20) gehören abweichend von der unter Buchst. b genannten Regelung in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Kürzung um den Freibetrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist im Hinblick auf das bei der Bildung von Versorgungsstöcken fehlende Versicherungswagnis nicht zulässig.
- d) Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse können, soweit sie den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen, im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeträge als Sonderausgaben (§ 10 EStG, § 20a LStDV) geltend gemacht werden. Soweit den Arbeitnehmern Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse stets gesondert wie folgt aufzuführen:

Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen nach Abzug des Freibetrages von 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich.....DM jährlich/monatlich

- e) Bei der Festsetzung der vom Land für die Umlage zur tragenden Lohnsteuer (Pauschsteuer) werden die nach Buchstabe b ausgenutzten Freibeträge nicht mehr berücksichtigt."

Wiesbaden, 5. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2174 A — 335 — I B 32  
StAnz. 18/1967 S. 533

431

#### Umzugskostenvergütung

Durch die Verordnung TSM Nr. 1/66 des Bundesministers für Verkehr vom 9. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1966) ist der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 geändert worden. Soweit Beförderungsverträge vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossen worden sind, bleiben gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung die bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Tarifvorschriften maßgebend. In Ergänzung meines Runderrlasses vom 6. April 1965 — P 1700 A — 194 — I 53 — (nicht veröffentlicht) bitte ich, bei der Berechnung der nach dem HUKG zu erstattenden Beförderungsauslagen künftig folgendes zu beachten:

1. Beförderungsverträge, die nach dem 1. Januar 1967 abgeschlossen werden, haben mehr oder weniger eine Erstattung höherer Beförderungsauslagen zur Folge, da die Ansätze für Nahumzüge erhöht wurden (§ 14 des Tarifs) und für Fernumzüge keine Festpreise mehr, sondern um 20 v. H. erhöhte Richtpreise vorgesehen sind, die durch Vereinbarung in Frachtbriefen um 10 v. H. erhöht oder ermäßigt werden können (§ 15 a des Tarifs). Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Entgelts der Packer, die Bereitstellung von Packmaterial und die Beförderung bestimmter Gegenstände (z. B. Flügel, Klavier). U. a. sind auch die Höchstsätze für die Geschoßzuschläge bei Fernumzügen heraufgesetzt worden (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 des Tarifs).

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 HUKG, nach der nur die „notwendigen Beförderungsauslagen“ erstattet werden

dürfen, halte ich es für erforderlich, daß die umziehenden Beamten vor Abschluß der Beförderungsverträge bei Nah- und Fernumzügen Kostenvoranschläge von zwei Transportunternehmen einholen und diese mit dem Antrag auf Gewährung eines Abschlags spätestens mit der Umzugskostenrechnung vorlegen. Beläuft sich bei den Kostenvoranschlägen für Fernumzüge keine der Vorschläge auf 90 v. H. der Richtsätze nach Tabelle I und § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tarifs, ist es im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung angezeigt, ein drittes Angebot einzuholen, falls sich keiner der beiden Transportunternehmer zu einer Ermäßigung auf 90 v. H. der Richtpreise bereitfindet.

Unterbleibt die Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge aus nicht anerkehbaren Gründen, können nur 90 v. H. der Richtpreise des Tarifs als „notwendige Beförderungsauslagen“ im Sinne des § 4 HUKG anerkannt werden.

2. Zu den Beförderungsauslagen im Sinne des § 4 HUKG zählen auch die notwendigen Auslagen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes sowie für das erforderliche Packmaterial im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifs. Die Bereitstellung dieses Packmaterials umfaßt das Überlassen des Packmaterials für die Dauer des Umzugs einschließlich des Anliefern zur Wohnung des Umziehenden am bisherigen Wohnort und das Abholen von der Wohnung am neuen Wohnort. Für den Hin- und Rücktransport dürfen demzufolge keine zusätzlichen Kosten berechnet werden. Ebensowenig handelt es sich um erstattungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 1 HUKG, die dadurch entstehen, daß ein umziehender Beamter das Packmaterial aus persönlichen Gründen über die Dauer des eigentlichen Umzugs hinaus behält.

Besonders in Rechnung gestellte Kosten der Transportunternehmer für Ferngespräche, Porti und Verwendung von Schutzmaterial für das Einpacken der Möbel wie Decken usw. fallen in der Regel nicht unter die berücksichtigungsfähigen Beförderungsauslagen im Sinne des § 4 HUKG. Sie gehören vielmehr zu den Selbstkosten des Spediteurs und sind durch die tariflichen Beförderungskosten abgegolten.

3. Ausgaben für Transport- und Glasbruchversicherungen (Prämien und Vermittlungsgebühren) gehören nicht zu den Leistungen des Tarifs für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen. Sie können jedoch (zusammengemessen) bis zur Höhe von 2,5 v. T. einer angemessenen Versicherungssumme nach § 4 Abs. 1 HUKG erstattet werden. Als angemessene Versicherungssumme wird die Versicherungssumme der von dem umziehenden Beamten abgeschlossenen Feuerversicherungssumme anzusehen sein. Hat der Beamte keine Feuerversicherung abgeschlossen, bitte ich, von der Versicherungssumme auszugehen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen und Vermögen des Beamten steht.

4. In Fällen, in denen die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 HUKG bezeichneten Umzüge über eine Entfernung von mehr als 200 km (bei Umzügen aus Berlin über 400 km) durchgeführt werden, bitte ich, bei der Berechnung der erstattungsfähigen Beförderungsauslagen von der Tarifentfernung nach dem Deutschen Eisenbahn-, Güter- und Tiertarif zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort auszugehen. Bei Orten mit mehreren Tarifbahnhöfen bitte ich den Bahnhof zugrunde zu legen, der in dem dem Tarif für Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen beigefügten Verzeichnis der Orte mit mehreren Bahnhöfen besonders bestimmt ist.

Im übrigen gilt auch hier § 15 Abs. 3 des Tarifs für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen entsprechend.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei den Umzugskostenabrechnungen halte ich es für zweckmäßig, die umziehenden Beamten vor der Durchführung der Umzüge rechtzeitig über die entsprechenden Auswirkungen der Tarifvorschriften für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen zu unterrichten oder sie auf die vorbezeichneten Nrn. 1 bis 4 besonders hinzuweisen.

In Fällen, in denen bisher Überzahlungen wegen einer falschen Anwendung des Tarifs durch Transportunternehmen entstanden sind, bitte ich, die überzahlten Beträge zurückzufordern.

Im übrigen kann es bei den bereits abgerechneten und evtl. überzahlten Beförderungskosten verbleiben.

Wiesbaden, 12. 4. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1754 A — 1 — I B 23

StAnz. 18/1967 S. 534

**432****Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966;**

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 31. Januar 1967 — P 2203 A — 19 — I B 32/P 2279 A — 1 — I B 32 — (StAnz. S. 244)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 6. März 1967 mit

- der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- der Gewerkschaft der Polizei,
- der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes,
- der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zum Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966 vereinbart.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 7 zum MTL II sehe ich ab. Ich bitte um Kenntnisnahme. Wiesbaden, 12. 4. 1967

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 30 — I B 32  
StAnz. 18/1967 S. 535

**433****Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Dezember 1966 — P 2101 A — 80 — I B 31 (StAnz. 1967 S. 99)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 22. März 1967 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Ergänzungstarifvertrag vom 1. Dezember 1966 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 1. Dezember 1966 sehe ich ab.

Wiesbaden, 13. 4. 1967

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2048 A — 37 — I B 31  
StAnz. 18/1967 S. 535

**434****Der Hessische Kultusminister****Verwaltungsvorschriften zu § 36 SchVG (Schülerunfallversicherung)**

Bezug: Erlaß vom 4. 4. 1962 (StAnz. S. 543 = ABl. S. 274) i. d. F. der Erlasse vom 11. 10. 1965 (StAnz. S. 1245 = ABl. S. 746) und vom 30. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 73 = ABl. 1966 S. 19)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern erhält Teil A Abschnitt II Nr. 3 des Bezugserrlasses folgende Fassung:

„3. im Falle vorübergehender Unfallfolgen Heilbehandlungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 3500,— DM“.

Der Kommunale Schadenausgleich Hessen gewährt Dekkungsschutz nach Maßgabe vorstehender Bestimmung. Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 10. 4. 1967

**Der Hessische Kultusminister**  
E IV 2 — 814/141  
StAnz. 18/1967 S. 535

**435****Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 132 in der Gemarkung Wembach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die in der Gemarkung Wembach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 132

von km 20,044 alt  
bis km 19,437 alt = 0,607 km

hat mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Wembach über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 132

von km 20,200 alt bis km 20,044 alt

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Kreisstraße 133

von km 4,653 alt = neu bis km 4,768 neu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 4. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 18/1967 S. 535

**436****Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3014 neugebauten Strecke in den Gemarkungen Sulzbach und Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die im Zuge der Landesstraße 3014 in den Gemarkungen Sulzbach und Schwalbach a. Ts., Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Strecke

von km 1,538 neu (= km 3,368 der L 3015)

bis km 3,595 neu (= km 4,533 der B 8) = 2,057 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstück der Landesstraße 3014 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wiesbaden, 10. 4. 1967

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III B 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 18/1967 S. 535

137

## Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat März 1967

(26. 2.—1. 4. 1967)

Bevölkerungszahl: 5 237 417

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	Erkrankungsfall E — Todesfall T	Enteritis in- fectiosa		Übertrg. Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirn- haut- ent- zündung		Lepto- spirose			Todesfall an															
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Bang'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weiß'sche Krankheit	Feldfieber	Cantolafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern			
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	62 —	— —	4 6	46 —	— —	— —	— —	— —	1 1	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	61 —	— —	— —	2 —	34 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	3 —	— —	— —	142 —	— —	5 6	70 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	9 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	3 —	— —	3 —	265 —	— —	9 14	150 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

\*) Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, den 14. 4. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
— III A 5 —  
StAnz. 18/1967 S. 536

438

## Gebührenordnung für Leistungen der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen erlasse ich nachstehende Gebührenordnung für Leistungen der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen.

Wiesbaden, 4. 4. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
I C I a — Az.: 32 i 02.03  
Tgb. Nr. 01656/67

StAnz. 18/1967 S. 536

\*

## Gebührenordnung für Leistungen der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen

## § 1

## Gebührenpflichtige Leistungen

Für Leistungen der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erheben.

## § 2

## Gebührenberechnung

(1) Bei der Gebührenberechnung werden unterschieden und getrennt ausgewiesen:

- a) Gebühren nach dem Zeitaufwand (§ 3),
- b) feste Gebühren (§ 4),
- c) Terminuszuschläge (§ 5),
- d) Auslagen (§ 6) und
- e) Vergütung für Geräteaufwand (§ 7).

(2) Die errechnete Gesamtgebühr ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

## § 3

## Gebühren nach dem Zeitaufwand

(1) Nach dem Zeitaufwand sind Gebühren zu berechnen, soweit nicht feste Gebühren gem. § 4 erhoben werden.

(2) Für die Berechnung gelten je begonnene Arbeitsstunde folgende Sätze, in denen auch die Gemeinkosten enthalten sind:

- a) für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher und für Angestellte der VergGr. IIb BAT und höher 24,— DM
- b) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 und für Angestellte der VergGr. Vb bis III BAT 18,— DM

- c) für Beamte der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 und für Angestellte der VergGr. VIII bis Vc BAT 12,— DM
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 25,— DM

## § 4

## Feste Gebühren

Für Leistungen, deren Arbeitsaufwand bekannt ist, sind nachfolgende Gebühren zu erheben, mit denen auch die Gemeinkosten abgegolten sind:

## 1. Strahlenschutz

- a) Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung an medizinischen Radiumpräparaten im Labor der Meß- und Prüfstelle für das erste Präparat 15,— DM  
für jedes weitere, gleichzeitig zur Prüfung eingesandte Präparat 6,— DM
- b) Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung an umschlossenen radioaktiven Stoffen außerhalb des Labors der Meß- und Prüfstelle für das erste Präparat 35,— DM  
für jedes weitere gleichzeitig und nach dem gleichen Verfahren geprüfte Präparat 20,— DM  
Bei Strahlenquellen, bei denen zusätzliche Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich sind, oder wenn sonstige erschwerte Bedingungen vorliegen, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet.
- c) Ausmessen des äußeren Strahlenfeldes eines Röntengerätes bzw. -apparates.  
Erste Strahlenquelle 150,— DM  
für jede weitere Strahlenquelle im Zuge der gleichen Messung und im gleichen Betrieb 75,— DM

## 2. Chemische Untersuchungen

- a) Messung der Flugstaubsedimentation
  1. Einzelmessungen einschließlich Probenahme je Messung 20,— DM
  2. bei Reihenuntersuchungen in größeren Meßnetzen einschließlich Probenahme je Untersuchung 8,— DM
- b) Messungen gasförmiger Luftverunreinigungen je nach Anzahl der Bestimmungen und nach Art des Untersuchungsverfahrens einschließlich Probenahme für
  1. Schwefeldioxid 5,— bis 20,— DM
  2. Fluorwasserstoff und anorganische Fluorverbindungen 20,— bis 25,— DM

3. Schwefelwasserstoff	15,— bis 20,— DM
4. Phenole	20,— bis 25,— DM
5. aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe	10,— bis 60,— DM
6. sonstige luftverunreinigende Komponenten	bis 100,— DM

## § 5

## Terminzuschläge

(1) Bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren nach den §§ 3 und 4 ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden.

(2) Sollen Prüfungen außerhalb der für den Bediensteten von seiner Dienststelle festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden, kann ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

## § 6

## Auslagen

Als vom Auftraggeber zu erstattende Auslagen gelten u. a.:

- Alle durch die Prüfung entstehende Reisekosten. Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen sind zu berechnen für
 

Pkw	0,30 DM/km
Meßwagen und Lieferwagen bis 3 t zulässiges Gesamtgewicht	0,40 DM/km
Meßwagen und Lieferwagen über 3 t zulässiges Gesamtgewicht	0,60 DM/km
- Kosten für Leistungen und Hilfsarbeiten Dritter
- Kosten für Entleih oder Inanspruchnahme von Geräten Dritter
- Kosten für die Verwahrung von Geräten und anderen Gegenständen
- Kosten für besonderes Verbrauchsmaterial
- Kosten für vom Auftraggeber zusätzlich beantragte Ausfertigungen von Berichten, Abschriften, Fotokopien u. a. Diese sind nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsgebührengesetzes zu berechnen.
- Post-, Fernsprech-, Frachtgebühren u. ä.

## § 7

## Vergütung für Geräteaufwand

Beim Einsatz wertvoller Meß- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der Gebühren nach §§ 3 und 4 erhoben.

## § 8

## Festlegung von Aufträgen

Vor der Ausführung eines Auftrages ist die Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren, der Kostenträger verbindlich festzulegen und dessen Zustimmung zur Übernahme der Kosten einzuholen.

## § 9

## Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr, Beitreibung

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Leistung fällig. Sie kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(2) Die Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt nach den §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## § 10

## Ermäßigungen, Gebührenbefreiungen

(1) Für fortlaufende Untersuchungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder für einen einzelnen Auftrag mit einer großen Anzahl gleichartiger Untersuchungen kann, wenn damit eine Verminderung des Aufwandes verbunden ist und feste Gebühren gemäß § 4 berechnet werden, eine Ermäßigung bis zu 30% gewährt werden.

(2) Für Beratungen und Auskünfte, die keinen erheblichen Zeitaufwand erfordern, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(3) Gebührenfrei sind Leistungen für Aufträge

- des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- der Regierungspräsidenten und der Gewerbeaufsichtsämter in Arbeitsschutzangelegenheiten
- der Gewerbeaufsichtsämter für Feststellungen nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung außerhalb des Betriebsgeländes, sofern die Feststellungen nicht zu Anordnungen geführt haben
- der Bergämter in Strahlenschutzangelegenheiten
- der Polizei und Feuerwehr bei Unfällen, Notfällen und Katastrophenfällen.

(4) Der Regierungspräsident in Kassel kann die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Leistungen im dringenden öffentlichen Interesse erbracht werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

## § 11

## Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung tritt am 1. 4. 1967 in Kraft.

(2) Meine Erlasse zur Gebührenerhebung vom 29. 1. 1960 — III — Az.: 32 i 02.03/53d 10.07.31 — Tgb.-Nr. 001953/60 — und vom 29. 7. 1963 — III f — Az.: 53d 10.07.31/32 i 02.03 — Tgb.-Nr. 4391/63 — sind nur noch für die Aufträge anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenanordnung angenommen wurden.

439

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die Herren  
Regierungspräsidenten  
Darmstadt  
Kassel  
Wiesbaden

## Kennzeichnung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch Hinweiszeichen

Die Gefährdungen, denen Trinkwasservorkommen und Heilquellen ausgesetzt sind, machen es neben der Festsetzung von Schutzgebieten erforderlich, sie im Gelände besonders kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung dient einmal dem Zweck, auf Gefahren für das Wasser hinzuweisen und ein entsprechendes Verhalten zu fordern, zum anderen aber auch den Verursacher einer Gefahr für das Wasser zu sofortigen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Schutzgebieten ist vom Bundesminister für Verkehr ein amtliches Verkehrszeichen (Hinweiszeichen) in der Verlautbarung vom 29. 12. 1965 (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr 1966 S. 49) bekanntgemacht worden, das in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden soll und bereits jetzt verwendet werden kann. Es darf nur von Straßenverkehrsbehörden und nur an öffentlichen Wegen und Straßen aufgestellt werden. Hierüber ergeht ein besonderer Erlaß.

Zur Kennzeichnung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten

sowie der tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrswege) ist das in der Anlage abgebildete, nicht-amtliche Hinweisschild zu verwenden. Es kann auch außerhalb von bereits festgesetzten Schutzgebieten Verwendung finden, und zwar dort, wo Gewässer im Interesse einer vorhandenen oder vorgesehenen öffentlichen Wasserversorgung oder Heilquellen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind.

Das (nicht-amtliche) Hinweisschild ist im Gelände so aufzustellen, daß die Begrenzung des schutzbedürftigen Gebietes erkennbar ist. Zweckmäßigerweise sollte es an Feld- oder Waldwegen oder Pfaden angebracht werden, die das schutzbedürftige Gebiet kreuzen oder berühren. Im übrigen ist bei bereits festgesetzten Schutzgebieten etwa die Grenze der engeren Schutzzone, bei noch nicht festgesetzten Schutzgebieten etwa die voraussichtliche Grenze der engeren Schutzzone einzuhalten.

Die Aufstellung der (nicht-amtlichen) Hinweisschilder erfolgt durch und auf Kosten des Unternehmers der öffentlichen Wasserversorgung bzw. der Heilquellen. Bei der Standortwahl dürfte es sich empfehlen, das Wasserwirtschaftsamt zu beteiligen. Zur wirtschaftlicheren Beschaffung der Schilder wird empfohlen, daß mehrere benachbarte Wasserversorgungsunternehmen die Bestellung gemeinsam aufgeben.

Bei zukünftiger Festsetzung der Schutzgebiete sowie bei Erteilung von Bewilligungen, Erlaubnissen und Genehmi-

gungen für die öffentliche Wasserversorgung bzw. für Heilquellen kann die Verwendung der Hinweisschilder im Wege der Auflage zur Pflicht gemacht werden.

Wiesbaden, 20. 3. 1967

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
IB5—79b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67  
StAnz. 18/1967 S. 537

\*

**Schild: „Wasser-Schutzgebiet“**  
außerhalb öffentlicher Verkehrswege

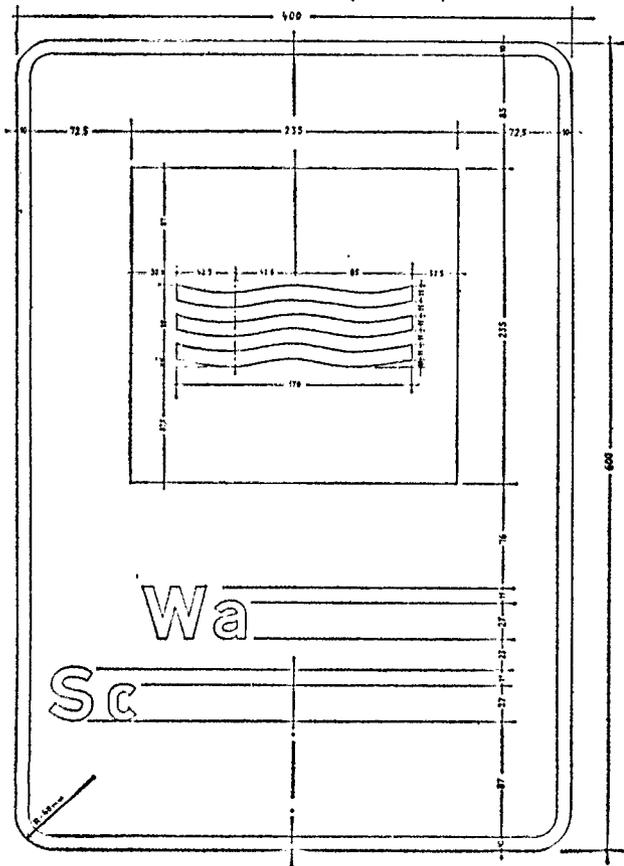
Grundfarbe und Wellenlinien: blau (RAL 5002), Schrift, quadr. Feld und Rand: weiß (RAL 9001)



**Schild: „Wasser-Schutzgebiet“**

außerhalb öffentlicher Verkehrswege (Maße in mm)

Grundfarbe und Wellenlinien: blau (RAL 5002), Schrift, quadr. Feld und Rand: weiß (RAL 9001)



**440**

#### Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung:

hier: Auflösung der Revierförsterei Bermuthshain, Forstamt Grebenhain

Durch Erlaß vom 4. 4. 1967, III B 1 — 686 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Bermuthshain mit Wirkung vom 1. 4. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 7. 4. 1967

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III B 1 — 686 o 06  
StAnz. 18/1967 S. 538

### Personalnachrichten

**441**

Es sind

#### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

##### d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsassessor Christian Steinger (15. 3. 1967);

zum **Regierungsassessor Angestellter** (Assessor) Gerhard Bruch (10. 3. 1967);

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) Johann Becker (30. 1. 1967);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren Horst Pässler (30. 1. 1967), Helmut Krug LA Biedenkopf (20. 2. 1967);

zu **Regierungsinspektorinnen z. A.** die Regierungsinspektor-anwärterinnen Frauke Wolpert, Ursula Riedel, Gunda Trömmner (alle 1. 4. 1967);

zu **Regierungsinspektoren z. A.** Angestellter Heinz Leisner (15. 3. 1967);

die **Regierungsinspektor-anwärter** Rolf Brandt, Gerd Haas, Gert Kaiser, Wulf Klinge, Dietrich Kühnle, Wulf-Hartmut Lehr, Klaus Lewalter, Klaus-Otto Schäfer, LA Frankfurt am Main-Höchst, Harald Schneider, Rainer Schnoor, Wolfgang Schön, Eckhard Wolpert (alle 1. 4. 1967);

zum **Regierungssekretär** der Regierungsassistent (BaL) Guido Köhler (16. 2. 1967);

zu **Regierungssekretärinnen z. A.** die Regierungssekretär-anwärterinnen Ruth Bernstädt, Doris Etz, Heidrun Herrchen, Hannelore Klöppel (alle 1. 4. 1967);

zum **Regierungssekretär z. A.** der Zollassistent Klaus Schupp, LA Frankfurt am Main-Höchst (1. 3. 1967).

Wiesbaden, 6. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**  
P 2

StAnz. 18/1967 S. 538

##### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Otto Rieschel, Josef Oberkoxholt, Landrat PK Ffm.-Höchst (beide 22. 3. 1967), Helmut Schneider, Landrat PK Biedenkopf (30. 3. 1967);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaK) Werner Lerch, Landrat PK Gelnhausen (3. 4. 1967), Heinrich Neurath, Landrat PK Ffm.-Höchst (3. 4. 1967), Manfred Sarrazin, Landrat PK Ffm.-Höchst (3. 4. 1967), Wolfgang Burhenne, Landrat PK Bad Homburg (3. 4. 1967), Manfred Schenk, Landrat PK Bad Homburg (3. 4. 1967), Hans-Peter Wallich, Landrat PK Bad Homburg (3. 4. 1967), Michael Weidner, Landrat PK Bad Homburg (3. 4. 1967), Karl-Friedrich Gliem (3. 4. 1967), der **Polizeiwachmeister** (BaK) Hans-Herbert Schmidt, Landrat PK Schlüchtern (3. 4. 1967); die **Polizeioberwachmeister** (BaK) Günther Leicher, PVB Wiesbaden (3. 4. 1967), Gerd Müller, PVB Wiesbaden (3. 4. 1967), Gerhard Thewes, PVB Wiesbaden (3. 4. 1967), Udo Butzbach, PVB Idstein i. Ts. (3. 4. 1967), Paul Heimerl, PVB Idstein i. Ts. (3. 4. 1967), Herbert Schuischel, PVB Idstein i. Ts. (3. 4. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die Polizeimeister Horst Mayer, Landrat PK Usingen (3. 4. 1967), Robert Egestorf, PVB Idstein (7. 4. 1967);  
der Polizeihauptwachmeister Josef Reinert, Landrat PK Hanau (3. 4. 1967);

in den R u h e s t a n d versetzt:

der Polizeihauptmeister Michael Bayer (31. 3. 1967), der Polizeiobermeister Karl Teufel, Landrat PK Bad Homburg (31. 3. 1967), die Polizeihauptmeister Erich Natusch (31. 3. 1967), Willi Volkmann, Landrat PK Bad Schwalbach (31. 3. 1967), Albert Eckhardt, Landrat PK Gelnhausen (31. 3. 1967), Friedrich Tallarek, Landrat PK Rüdeshheim (31. 3. 1967), der Polizeihauptmeister Rudolf Bolder (31. 3. 1967), der Polizeiobermeister Richard Donat, Landrat PK Pfm.-Höchst (31. 3. 1967), die Polizeiobermeister Otto Hürlimann, Landrat PK Hanau (31. 3. 1967), Jakob Neidhardt, Landrat PK Hanau (31. 3. 1967), August Peter, Landrat PK Dillenburg (31. 3. 1967).

Wiesbaden, 7. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**  
Dezernat I 3 S  
*StAnz. 18/1967 S. 538*

## E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

### a) Ministerium

in den einstweiligen R u h e s t a n d versetzt:

Staatssekretär Erich Rosenthal-PellDRAM (31. 3. 1967);

ernannt:

zum Staatssekretär (BaL) Karl Hemfler (10. 4. 1967).

Wiesbaden, 11. 4. 1967

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Az.: ZB pers. R 19  
*StAnz. 18/1967 S. 539*

### a) Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Klaus Apel (11. 4. 1967).

Wiesbaden, 12. 4. 1967

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Az.: ZB pers. A 8  
*StAnz. 18/1967 S. 539*

## H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

(Nachgeordnete Behörden)

ernannt bzw. befördert:

zum **Obersozialgerichtsrat** Sozialgerichtsrat Dr. Walter Herles, Sozialgericht Wiesbaden (13. 3. 1967);

zu **Arbeitsgerichtsräten** unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit die Gerichtsassessoren Dr. Wigo Müller, Arbeitsgericht Wetzlar (5. 11. 1966), Peter Jäkel, Arbeitsgericht Frankfurt am Main (2. 1. 1967);

zu **Gerichtsassessoren** unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Probe die Assessoren Walter Seifert, Arbeitsgericht Kassel (15. 2. 1967), Berthold Schulz, Sozialgericht Kassel (15. 2. 1967);

zu **Sozialgerichtsräten** unter Berufung in das Richter Verhältnis auf Lebenszeit Gerichtsassessor Dr. Dietrich Wiegang, Sozialgericht Frankfurt am Main (7. 4. 1967), Regierungsrat Artur Krämer, Sozialgericht Darmstadt (7. 4. 1967),

zu **Regierungsinspektoren** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsinspektoren z. A. Horst Becker, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (24. 11. 1966), Wolfgang Eilbacher, Sozialgericht Gießen (25. 11. 1966);

zu **Regierungsüberinspektoren** die Regierungsinspektoren Rudolf Bartholomay, Sozialgericht Wiesbaden (23. 12. 1966), Bruno von Schuckmann, Sozialgericht Frankfurt am Main (23. 12. 1966);

zur **Regierungsinspektorin z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Regierungsinspektorin Edith Bayer, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (1. 4. 1967);

zum **Regierungsinspektor z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Regierungsinspektorin Jürgen Diehl, Hess. Landessozialgericht Darmstadt (1. 4. 1967);

in den R u h e s t a n d getreten

Regierungsüberinspektor Josef Klug, Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 1. Januar 1967, Re-

gierungsüberinspektorin Emilie Schirutschke, Sozialgericht Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 1. Januar 1967, Oberarbeitsgerichtsrat Dr. Harry Claus, Arbeitsgericht Bad Hersfeld, mit Wirkung vom 1. April 1967, Oberarbeitsgerichtsrat Max Michalsky, Arbeitsgericht Wiesbaden, mit Wirkung vom 1. Mai 1967

Wiesbaden, 17. 4. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Z 2 a 2 — 70 16

*StAnz. 18/1967 S. 539*

### d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zur **Regierungspharmazierätin** (BaL) die Regierungspharmazierätin z. A. Ingeburg Schild (10. 3. 1967).

Wiesbaden, 6. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**  
P 2

*StAnz. 18/1967 S. 539*

## J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

### a) Ministerium:

ernannt:

zum **Staatssekretär** (BaL) Frank Seiboth (19. 1. 1967);

zum **Landforstmeister** Oberforstrat (BaL) Dr. Heinrich Zimmermann (14. 12. 1966);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Manfred Merforth (21. 11. 1966);

zum **Regierungssekretär z. A.** (BaP) Regierungssekretär-anwärter (BaW) Karl Meißner (1. 12. 1966);

### b) Landeskulturverwaltung:

ernannt:

zum **Regierungsvermessungsrat** (BaL) Regierungsvermessungsassessor (BaP) Karl Heinrich Knoll, Kulturamt Wiesbaden (15. 1. 1967);

zum **Regierungsvermessungsassessor** (BaP) Vermessungsassessor Otto Wohlgenuth, Kulturamt Bad Hersfeld (26. 10. 1966);

zu **Regierungsoberamtmännern** die Regierungsamtmänner (BaL) Karl Damm, Kulturamt Marburg (24. 1. 1967), Walter Weber, Kulturamt Gießen (24. 1. 1967);

zum **Regierungsvermessungsamtman** Regierungsvermessungsüberinspektor (BaL) Karl Draude, Kulturamt Wiesbaden (16. 12. 1966);

zum **Regierungsvermessungsüberinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Jürgen Anuschk, Kulturamt Wiesbaden (16. 12. 1966);

zum **Regierungsüberinspektor** Regierungsinspektor Wolfgang Koudelka, Kulturamt Wiesbaden (16. 12. 1966);

zum **Regierungsüberinspektor** (BaL) Regierungsüberinspektor Klaus-Dieter Bepler, Kulturamt Darmstadt (16. 12. 1966);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor Manfred Buchta, Kulturamt Darmstadt (24. 1. 1967);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** (BaL) die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Helmut Hofmann, Kulturamt Hanau (21. 10. 1966 mit Wirkung vom 10. 11. 1966), Dieter Vogt, Kulturamt Wiesbaden (21. 10. 1966), Helmut Volz, Kulturamt Fulda (21. 10. 1966), Wolfgang Welter, Kulturamt Gießen (21. 10. 1966), Kurt Dziekanek, Kulturamt Wiesbaden (30. 11. 1966), Heinrich Heimrich, Kulturamt Wiesbaden (30. 11. 1966);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) Regierungsinspektor z. A. (BaP) Werner Schmidt, Kulturamt Hanau (3. 2. 1967).

in den R u h e s t a n d getreten:

Regierungsvermessungsamtman Heinrich Trier, Kulturamt Marburg, mit Ablauf Februar 1967;

in den R u h e s t a n d versetzt:

Regierungsvermessungsüberinspektor Wilhelm Schupp, Kulturamt Gießen, mit Ablauf Dezember 1966;

### e) Wasserwirtschaftsverwaltung:

ernannt:

zum **Oberregierungsbaurat** Regierungsbaurat (BaL) Hermann Neff, Regierungspräsident Kassel (14. 11. 1966);

zum **Regierungsbauassessor** (BaP) Bauassessor Heinrich Volkenandt, Wasserwirtschaftsamt Marburg (21. 11. 1966);

zum **Regierungsüberbauamtman** Regierungsbauamtman (BaL) Fridolin Zint, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (16. 12. 1966);

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Gisbert Hartmann, Regierungspräsident Wiesbaden (17. 1. 1967);  
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Kurt Dippel, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (3. 2. 1967);  
zum **Regierungsoberbauinspektor** (BaL) Regierungsbauinspektor Ernst Kostial, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (30. 1. 1967);  
zum **Regierungsoberbauinspektor** Regierungsbauinspektor (BaL) Peter Stiebing, Wasserwirtschaftsamt Fulda (27. 2. 1967);  
zum **Regierungsbaureferendar** (BaW) Dipl.-Ing. Franz Plohmann, Regierungspräsident Wiesbaden (3. 4. 1967);  
zu **Regierungsbauinspektoranwärtern** (BaW) die Ingenieure Peter Dastis, Regierungspräsident Wiesbaden (1. 4. 1967), Horst Toppel, Regierungspräsident Wiesbaden (1. 4. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsbauamtmann Julius Heil, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, mit Ablauf Dezember 1966;

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsinspektor Hermann Voegler, Wasserwirtschaftsamt Fulda, mit Ablauf Februar 1967;

**entlassen:**

Regierungsinspektoranwärter Norbert Göbel, Regierungspräsident Wiesbaden, mit Ablauf März 1967;

**d) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt (Main):**

**ernannt:**

zum **Regierungslandwirtschaftsassessor** (BaP) Assessor (BaW) Dr. Reinhard Meißner (25. 1. 1967);

**e) Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof/Bad Hersfeld:**

**ernannt:**

zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z. A. (BaP) Robert Stephan (30. 12. 1966);

**f) Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar Rauschholzhausen:**

**ernannt:**

zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** Regierungslandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Karl-Otto Schulze (8. 12. 1966);

**g) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim/Rhg.:**

**entlassen** auf eigenen Antrag:

Regierungsinspektoranwärter Paul Graf, mit Ablauf Februar 1967;

**h) Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein:**

**ernannt:**

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Karl Engel (6. 1. 1967);

**i) Hessisches Landgestüt Dillenburg**

Auf eigenen Antrag **entlassen:**

Obersattelmester August Lauer, mit Ablauf Dezember 1966;

in den **Ruhestand** versetzt:

Gestütwärter August Metz, mit Ablauf Dezember 1966

**j) Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville**

**ernannt:**

zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat z. A.** (BaP) Diplom-Landwirt Dr. Hans Ambrosi (14. 11. 1966);

**k) Domänenverwaltung**

**ernannt:**

zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** Regierungslandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Helmut Breuers, Regierungspräsident Wiesbaden (25. 1. 1967).

Wiesbaden, 13. 4. 1967

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

IB2 — 7 o. 16.03 Tgb.-Nr. 1/67

StAnz. 18/1967 S. 539

**Landeskulturamt Wiesbaden**

**ernannt:**

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre (BaL) Georg Barth, Kulturamt Bad Hersfeld (12. 12. 1966), Heinrich Brückmann, Kulturamt Gießen (12. 12. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär (BaL) Wolfram Lohse, Kulturamt Kassel (20. 12. 1966).

Wiesbaden, 2. 1. 1967

**Landeskulturamt**

LK 14.0 — 209/67

StAnz. 18/1967 S. 540

**Forstverwaltung**

**ernannt:**

zum **Landforstmeister** der Oberforststrat (BaL) Johannes Dröschner, Regierungspräsident Wiesbaden (25. 1. 1967);

zum **Oberforstmeister** der Forstmeister (BaL) Horst Klier, FA Dieburg (14. 11. 1966);

zum **Forstreferendar** (BaW) der Dipl.-Forstwirt Peter Klitsch, Reg.-Bez. Kassel (3. 4. 1967);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Willi Mohr, FA Dieburg (24. 2. 1967), Heinrich Robert, FA Bensheim (13. 3. 1967);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Erwin Alberding, FA Hilders (24. 2. 1967), Erich Hinz, FA Babenhausen (24. 2. 1967), Fritz Sommer, FA Kranichstein (13. 3. 1967);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Rudolf Böning, FA Nidda (3. 2. 1967), Rudolf Deutsch, FA Birkenau (13. 3. 1967), Friedrich Dolle, FA Reichensachsen (13. 3. 1967), Günther Nickel, FA Burghaun (13. 3. 1967), Theodor Rocke, FA Kranichstein (13. 3. 1967), Karl-Heinz Steinhauer, FA Mengsberg (13. 3. 1967), Walter Stieler, FA Grebenau (13. 3. 1967), Hans Unger, FA Babenhausen (24. 2. 1967);

zu **Revierförstern** (BaL) die Revierförster z. A. (BaP) Dieter Bark, FA Bad Wildungen (22. 3. 1967), Rolf Dornseif, FA Affoldern (22. 3. 1967), Werner Döring, FA Kranichstein (22. 3. 1967), Walter Ehrhardt, Regierungspräsident Kassel (22. 3. 1967), Adolf Graf, FA Rhoden (22. 3. 1967), Horst Groscurth, FA Heringen (22. 3. 1967), Adolf Günther, FA Usingen (22. 3. 1967), Hans-Dieter Jonietz, FA Stölzingen (22. 3. 1967), Lutz Kalle, FA Grünberg (22. 3. 1967), Siegfried Kohl, FA Melsungen (22. 3. 1967), Heinz Müller, FEA (23. 1. 1967), Kurt Nödel, FA Marburg-Süd (22. 3. 1967), Hans Raudonat, FA Rauschenberg (22. 3. 1967), Wolfgang Reichl, FA Rod. a. d. Weil (3. 2. 1967), Wolfgang Robert, FA Heppenheim (22. 3. 1967), Karl Schmidt, FA Gernsheim (22. 3. 1967), Erich Werner, FA Hanau (24. 2. 1967);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Rudolf Goetzko, FA Rhoden (22. 3. 1967), Hans-Uwe Ickler, FA Naumburg (22. 3. 1967), Bernd Leichthammer, FA Kassel (3. 2. 1967), Werner Maixner, FA Lengfeld (22. 3. 1967), Kurt Tiede, FA Friedewald (22. 3. 1967);

zum **Regierungsinspektor** (BaL) der Regierungsinspektor z. A. (BaP) Helmut Köhler, Reg.-Bez. Darmstadt (13. 3. 1967);

zu **Regierungsinspektoren z. A.** (BaP) die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Joachim Rusch, Reg.-Bez. Darmstadt (1. 4. 1967), Wolfgang Schmeil, Reg.-Bez. Wiesbaden (1. 4. 1967);

zum **Revierförster z. A.** (BaP) Klaus Beller, FA Driedorf (1. 2. 1967);

zum **Gartenbauinspektor z. A.** (BaP) Freimut Hagemann, FEA, Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (1. 1. 1967);

zu **Revierförsteranwärtern** (BaW) die Anwärter f. d. Revierförsterlaufbahn Lutz Specht, Reg.-Bez. Wiesbaden (3. 2. 1967), Matthias Schlote, Reg.-Bez. Wiesbaden (21. 4. 1967);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberförster Heinrich Freund, FA Luisenthal (1. 2. 1967), Franz Haselmeier, FA Frankenberg (1. 2. 1967), Max Grebe, FA Marburg-Nord (1. 3. 1967), Ernst Kehr, FA Marburg-Nord (1. 3. 1967), Julius Lentwojt, FA Spangenberg (1. 3. 1967), Kurt Walter, FA Salmünster (1. 3. 1967);

Revierförster Josef Paterok, FA Grebenhain (1. 3. 1967);

Oberforstmeister Hans Matlener, FA Hadamar (1. 4. 1967);

Oberförster Richard Sauer, FA Wilhelmshöhe (1. 5. 1967), Bruno Springs, FA Fulda-Süd (1. 5. 1967);

in den **Ruhestand** versetzt:

Oberförster Wilhelm Heitland, FA Rosenthal (1. 2. 1967), Hermann Kusch, FA Offenbach (1. 3. 1967);

Regierungsinspektor Georg Michael Bitsch, FA Gr.-Bieberau (1. 4. 1967);

die Oberförster Wilhelm Schaefer, FA Rotenburg-West (1. 5. 1967), Ernst Christ, FA Rudesheim (1. 6. 1967), Walter Diehl, FA Grebenau (1. 6. 1967);

**entlassen:**

infolge Ernennung zu Soldaten auf Zeit die Revierförsteranwärter Dietrich Emde, Reg.-Bez. Kassel (8. 12. 1966), Hubertus Brückner, Reg.-Bez. Darmstadt (6. 10. 1966), Harald

Gippert, Reg.-Bez. Kassel (4. 10. 1965), Jochen Rümmer, Reg.-Bez. Kassel (18. 11. 1966), Wilhelm Albrecht, Reg.-Bez. Kassel (19. 10. 1965), Walter Müller, Reg.-Bez. Kassel (4. 4. 1966), Hubertus Gottwald, Reg.-Bez. Darmstadt (13. 12. 1966), Hans-Joachim Leicht, Reg.-Bez. Wiesbaden (26. 9. 1966), der Regierungsinspektoranwalt Arnim Oscheka, Reg.-Bez. Wiesbaden (18. 11. 1966);

entlassen auf eigenen Antrag:

der Regierungsinspektoranwalt Horst Bethge, Reg.-Bez. Kassel (31. 1. 1967), die Revierförsteranwärter Gerhard Thiel, Reg.-Bez. Wiesbaden (28. 2. 1967), Arno Küpper, Reg.-Bez. Kassel (30. 11. 1966);

entlassen:

der Revierförsteranwärter Alfred Stork, Reg.-Bez. Darmstadt (1. 7. 1967), der Revierförster z. A. Lothar Schwarz, Reg.-Bez. Kassel (31. 12. 1966);

verstorben:

Oberförster Richard Fankhauser, FA Rotenburg-West (26. 2. 1967).

Wiesbaden, 13. 4. 1967

**Der Hessische Minister**

**für Landwirtschaft und Forsten**

I B 2 — 70.16.03 — Tgb.-Nr. 1/67

StAnz. 18/1967 S. 540

**442**

## DARMSTADT

### Auflösung des Viehversicherungsvereins „Vereinsviehkasse zu Babenhausen“

Der Viehversicherungsverein „Vereinsviehkasse zu Babenhausen“ hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 16. März 1966 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Juni 1966 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 18/1967 S. 541

**443**

### Standesamtliche Zuständigkeit für die Ayers-Kaserne in Kirch-Göns, Krs. Friedberg, und Lang-Göns, Krs. Gießen

Gemäß § 52 PStG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden bestimme ich hiermit folgendes:

Für die in der Ayers-Kaserne in den Gemarkungen Kirch-Göns, Kreis Friedberg, und Lang-Göns, Kreis Gießen, stationierten Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte sind ab 1. Mai 1967 sowohl der Standesbeamte in Kirch-Göns als auch der Standesbeamte in Lang-Göns zuständig.

Darmstadt, 11. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 25 h 04/09

In Vertretung

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 18/1967 S. 541

## Regierungspräsidenten

**444**

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Viernheim aus Anlaß der Tulpenschau, am Sonntag, dem 23. April 1967, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1967 in Kraft.

Darmstadt, 14. 4. 1967

**Der Regierungspräsident**

III/2 — 53a 18/092

In Vertretung

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 18/1967 S. 541

## Buchbesprechungen

**Öffentlichkeit und Verwaltung.** Von Hans Hämmerlein, 1966, 126 S., DM 18.80, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die Studie von Hämmerlein ist, wie der Verfasser im Vorwort hervorhebt, eine Zusammenfassung von Arbeiten des Verfassers aus den vergangenen Jahren. Eine solche Zusammenstellung mehr oder minder weit zurückliegender Stellungnahmen trägt erfahrungsgemäß nicht immer dazu bei, die Einheit und Geschlossenheit einer Darlegung zu mehren. Gleichwohl muß man zugeben, daß Hämmerlein die Synthese aus seinen Darlegungen zu einzelnen Aspekten des Themas gelungen ist. Man hätte allerdings gewünscht, daß der Verfasser die Ausführungen zu einzelnen Punkten auf den neuesten Stand gebracht hätte. So hätte man bei den Ausführungen zur Informationspflicht der Exekutive gegenüber der Presse (S. 87) nicht an § 4 des Bayerischen Pressegesetzes vom 3. Oktober 1948 haften bleiben, sondern den zwischenzeitlich auf der Grundlage des Modellentwurfs für ein Landespressegesetz vom Januar 1963 erlassenen Landesgesetzen Beachtung schenken sollen.

Die Studie von Hämmerlein trägt einem erheblichen praktischen Bedürfnis Rechnung; denn das Verhältnis zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit ist bislang sehr stiefmütterlich behandelt worden, was wohl mit der Abneigung des juristischen Schrifttums, sich Fragen der Verwaltungswissenschaft mehr anzunehmen, zusammenhängt. Die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit zu klären, ergibt sich insbesondere daraus, daß die Exekutive als eine Säule der Staatsgewalt ihre Wurzel im souveränen Volk hat, dessen Kontrollbefugnis gewährleistet sein muß. Die Tragweite des Themas wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Ausdehnung die Verwaltung, die ursprünglich fast ausschließlich auf den Bereich der hoheitlichen Tätigkeit beschränkt war, auf den Gebieten der nichthoheitlichen Verwaltung, insbesondere der Daseinsvorsorge, erfahren hat. Aus diesen Gründen sollten die Ausführungen das Interesse des öffentlichen Dienstes ebenso finden wie das des Bürgers.

Wie bei dem gestellten Thema nicht anders zu erwarten, hat der Verfasser auch der Bedeutung der Massenmedien für die Beziehungen zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit nachgespürt. Diese Passagen verdienen angesichts der nicht verstummenden wollenden Diskussion um die öffentliche Aufgabe der Massenkommunikationsmittel, vornehmlich der Presse, besondere Aufmerksamkeit.

Den verfassungsrechtlichen Ausführungen zum Auskunftsrecht der Presse gegenüber der Verwaltung (S. 57 f.) kann nicht gefolgt werden.

Sicher ist im Ergebnis eine Informationspflicht der Exekutive zu bejahen. Sie folgt weder, wie der Verfasser richtig sieht, aus der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz GG), noch, wie Hämmerlein unrichtigerweise annimmt, aus der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GG), die ja nur die Unterrichtung „aus allgemein zugänglichen Quellen“ garantiert. Das Informationsrecht der Presse folgt vielmehr aus der institutionellen Verbürgung der Pressefreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. im einzelnen Groß in RfA 1966/161).

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Verfasser im Rahmen seiner Betrachtung zur Verwaltungskontrolle auch der Einrichtung des „Ombudsmannes“ Beachtung schenkt, der in der Bundesrepublik in der Person des Wehrbeauftragten schon eine gewisse Parallele hat und über dessen Pendant im Bereich der Zivilverwaltung in letzter Zeit mancherorts debattiert wurde (vgl. F. Bauer in Gewerkschaftliche Monatshefte 1964 S. 227 ff.; Hurwitz in Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, 1963, Band I, S. 461 ff.; Redeker in DVBl. 1964/221).

Für die Verwaltung selbst scheinen mir am beachtenswertesten die Ausführungen, die der Verfasser zur Frage der Übertragbarkeit der Public-Relations-Arbeit wirtschaftlicher Unternehmen auf die Vertrauensverbürgung der Exekutive macht. Sicher könnte der Grundsatz der Public-Relations-Arbeit: „Tue Gutes und mach es bekannt!“, der für die Regierungsarbeit übrigens beherzigt wird, auf die Verwaltung übertragen, dabei mithelfen, daß Publizität für die Verwaltung in Zukunft nur noch „sprachlich“ ein Fremdwort ist (vgl. S. 67). Damit würde auch zum Abbau des negativen Urteils über die „Bürokratie“, das in der von Hämmerlein zitierten Charakterisierung des Beamten-tums durch Freiherr vom Steln als „wahre Peitsche Gottes für Deutschland“ sinnfälligen Ausdruck findet, beigetragen. Vielleicht verlore sogar auch das vom Verfasser wiedergegebene Wort Kurt Tucholskys „Deutschlands Schicksal: Vor dem Schalter stehen; Deutschlands Ideal: Hinter dem Schalter sitzen“ etwas an Treffsicherheit. Allein auf diesem Weg voranzuschieben wird nicht leicht sein angesichts der beklemmenden Feststellung in der Spiegeltrennung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1966/1603 ff. — 1613 —) die Publizität entfalle, wo mangels zureichender Fachkenntnisse ein selbständiges Urteil ohnehin nicht gebildet werden könne.

Oberregierungsrat Dr. G r o ß

Alles oder Nichts, Zwölf Jahre totalitärer Herrschaft in Deutschland, Band I 1933-1939, von Prof. Martin Göring, 1966, 354 S., Lb. 23.— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

„Deutschland wird entweder Weltmacht oder überhaupt nichts sein“ unter diesen hybriden Wahlspruch Hitlers hat der in Mainz und Gießen wirkende Historiker Martin Göring seine Geschichte der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung gestellt. Das intelligent und gemeinverständlich geschriebene Buch hat den Gedanken zum Leitmotiv, daß die außenpolitische Großraumpolitik und das innenpolitische Terrorregime des Hitlerstaates sich von Anbeginn wechselseitig bedingten. Der Verfasser will nicht anklagen, sondern erklärend schildern, wie das deutsche Volk dahin gelangen konnte, sich durch Wahlen, Plebiszite, passive Jubelstürme oder stille Mitläuferschaft einem Regime zu ergeben, das offen verkündete, es werde jede kritische Gegenregung aus diesem Volk tilgen, um aus ihm ein blind ergebendes Kriegsinstrument zur Unterjochung und Austilgung fremder Völker zu machen. Die Kundigen und Mächtigen wußten dies oder mußten es wissen, insonderheit die befehlshabenden „Waffen-träger“ der Nation, denen allein die Macht zu Gebote stand, um das Unmaß kommender vichischer Misssetaten von Deutschland und Europa zu wenden.

Der Verfasser verheimlicht nicht, daß Hitler schon am 3. Februar 1933 den Reichswehrbefehlshabern versicherte, er werde Marxismus und Pazifismus „mit Stumpf und Stiel“ ausrotten, den „Krebschaden der Demokratie“ beseitigen, die Wehrmacht (nicht die SA) zum alleinigen Waffenträger machen, sowie sein vordringlichstes außenpolitisches Ziel darin sehen, neuen Lebensraum im Osten zu erwerben und „rucksichtslos zu germanisieren“. Wenig später verkündete er im Reichskabinett ähnliche außenpolitische Pläne, nämlich als Hauptziel die Umgestaltung der deutschen Ostgrenze und zwar als „totale Lösung“ anzustreben. All dies gefiel im Grunde den lauschenden Generalen und Ministerialen ebenso wie die Anfänge dieser Politik den anderen Regimestützen in Bürokratie und Justiz behagten, die per saldo dem Nazistaat die Trübe hielten, solange er großdeutsche Erfolge, die Achtung vor dem „Berufsbeamtentum“ und die Illusion einer politischen „neutralen“ Justiz versprach.

Eindringlich schildert Göring die einzelnen Phasen der „Revolution des Nihilismus“ (Rauschning), die 1933 über Deutschland hereinbrach und in kurzer Frist Volk, Wehrmacht, Bürokratie und Justiz dem Regime gleichschaltete: Die scheinlegale Überrumpelung des Reichstags, der Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Länder, schließlich der parteiigen Grade, der SA. Mit Scham und Schrecken wird man daran erinnert, mit welch lobhudehenden Rechtfertigungen Juristen vom Rang Wilhelm Sauters, Eduard Kerns, Eric Wolfs, Ernst Forsthoofs und Ernst Rudolf Hubers die politischen Dauerverbrechen des Regimes mit dem Schein der rechten Ordnung zu drapieren suchten.

Wenn schon die Elite der deutschen Jurisprudenz derart dem Nazistaat sich willfährig zeigte, wie will man es der nach Frieden strebenden westlichen Welt verdenken, daß sie die anfänglichen Friedensbetuerungen Hitlers für wahr hielt, seine Bekenntnisse zur Völkerverständigung zum christlichen Abendland, seinen Warnungen vor dem Bolschewismus ein offenes Ohr lieh? Freilich, staatsmännische Kunst hat nicht gewaltet in jener nachgebenden Politik der Westmächte; sie hat die hybride Eroberungslust des Mannes aus Braunau entfesselt und ihn glauben lassen, er habe es im Ausland nur mit „Würmchen“ und „Kaffactanten“ zu tun. Auch von kreuz-züderlicher politischer Moral war nichts zu erkennen in den Hauptstädten der westlichen Welt. Daß Hitler die Juden jahrelang quälte und wie Aussätze verjagte, hinderte die Westmächte nicht, sechs Jahre dem Regime mit Beschwichtigungspolitik zu dienen und gegenüber aller politischer Drangsal indifferent zu sein, die in Deutschland die Gegner des Regimes zu erleiden hatten.

Im zweiten Teil seines Buches schildert Göring die von Anfang an zweigleisige, auf Täuschung, Dürpierung und Überrumpelung des Auslandes angelegte Außenpolitik Hitlers: Wie er den auswärtigen Mächten mit steten Beteuerungen seines Friedenswillens den Anlaß eines präventiven Vorgehens gegen Deutschland nahm und die Zeit gewann, die nötig war, um die Phase der Aufrüstung und Revision des Versailler Vertrags solange zu überstehen, bis er mit der stärksten Militärmacht Europas seine ausgreifende Raubpolitik im Osten ins Werk setzen konnte. All dies wird genau belegt, vor allem mit zahlreichen Kernsätzen der damaligen Machthaber Ausführliche Literatur- und Dokumentennachweise sind angefügt.

Mit der „Liquidierung“ der Tschschei im Frühjahr 1939 schließt Göring seine Schilderung ab. Die Nemesis begann ihr Haupt zu enthüllen.

Am Ende fragt man sich, warum der Verfasser den Titel „Alles oder Nichts“ für seine Geschichte gewählt hat. Kann die Geschichte dieser totalitären Herrschaftsordnung unter ein Motto gestellt werden, das die Annahme nahezu legen scheint, das „Nichts“ wäre vermeidbar gewesen, wenn die Machthaber nicht „Alles“ gefordert, sondern sich mit halbem Gewinn begnügt hätten?

Der zweite Band, der den Jahren 1939 bis 1945 gewidmet sein wird, ist in Vorbereitung. Oberregierungsrat Dr. Len z

**Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Stationierungsschäden-Regelung, Kur z-k o m m e n t a r.** Bearbeitet von Rechtsanwält Reichsrichter a. D. Dr. Bernhard Danckelmann, Senatspräsident Professor Dr. Hans Gram, Senatspräsident a. D. Dr. Ulrich Hoche, Oberlandesgerichtsrat Theodor Keldel und Senatspräsident a. D. Professor Dr. Wolfgang Lauterbach. 26., neu bearbeitete Auflage. 1967. XLV, 2183 S., gr. 8°. In Leinen 78.— DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

In der 25. Auflage haben Verfasser und Verlag damit begonnen, die Übersichtlichkeit des Kommentars zu verbessern. Diesem Ziele dient in erster Linie das neue Schriftbild. In der jetzt vorliegenden Auflage sind die Verfasser auf dem vorgezeichneten Wege konsequent weitergegangen und haben — besonders bei längeren Anmerkungen — auf eine noch eingehendere Unterteilung geachtet. Der Erfolg dieser Bemühungen kommt in vollem Umfange dem Benutzer zugute. Das Auffinden einer bestimmten Stelle wird ihm bei der derzeitigen äußeren Ausgestaltung des Kommentars sehr erleichtert, springt ihm doch das Gesuchte förmlich entgegen.

Aber auch der praktische Wert des Werkes ist mit der Neuauflage wiederum gestiegen. Die Gesetzestexte entsprechen dem Stand vom 1. November 1966. Deshalb waren einige Änderungen erforderlich. Die durch die Verordnung über Räumungsfristen vom 2. Juni 1966 (BGBl. I S. 339) eingetretenen Neuerungen wurden in der Einführung zu § 535 BGB und in den Erläuterungen zu § 556 a BGB (Sozial-klausel) berücksichtigt.

Die Neufassung der §§ 701-703 BGB (Gastwirtschaftung) durch das Gesetz vom 24. März 1966 (BGBl. I S. 181) machte eine Neubearbeitung der Anmerkungen zu diesen Vorschriften erforderlich. Die Anmerkungen zur Enteignung (§ 903) und zur Sicherungsbereitigung (§ 930) sind erweitert worden. Bei den Erläuterungen zum Familienrecht und zum Erbrecht ist an mehreren Stellen auf die inzwischen eingetretenen Änderungen des Familienrechts in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und in Ost-Berlin hingewiesen worden.

Mit der beim Palandt gewohnten Sorgfalt sind in der vorliegenden Auflage Schrifttum und Rechtsprechung bis September 1966 berücksichtigt. Dabei wurde neuerdings auch die Rechtsprechung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B — VOB — in größerem Umfange ausgewertet. Dies werden die Praktiker, die in zunehmender Weise mit Bauprozessen zu tun haben, dankbar begrüßen. Insgesamt gibt auch die 26. Auflage dem Benutzer wiederum das beruhigende Gefühl, sicheren juristischen Boden unter den Füßen zu haben.

Landgerichtsrat Sch a f e r

**Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil.** Von Dr. Ernst Forst h o f f, o. Prof. der Rechte an der Universität Heidelberg. 9., neubearbeitete Auflage 1966. XXVIII, 628 S., gr. 8°. In Leinen DM 38.—, geheftet DM 33.— Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

„Der Forsthoff“ ist seit Jahren ein Begriff in der deutschen Rechtswissenschaft. Es gibt sicher keinen Studenten, Richter, Verwaltungsbeamten oder sonstigen Interessierten, der nicht bei der Prüfung eines verwaltungsrechtlichen Problems in diesem Standardwerk Rat gesucht hätte. Ebenso sicher ist, daß es kaum eine einschlägige Frage gibt, die nicht in diesem Lehrbuch behandelt wird. Es nimmt daher nicht wunder, daß in regelmäßigen Zeitabständen Neuauflagen erforderlich werden, die den neuesten Stand von Wissenschaft und Rechtsprechung berücksichtigen.

Die vorliegende 9. Auflage zeigt das Buch in einer völligen Überarbeitung, wobei die Verweisungen auf Literatur und Gerichtsentscheidungen dem Stande von Ende 1965 entsprechen Textänderungen machten die Novellierung der Gewerbeordnung und die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wege- und Straßenrechts erforderlich. Interessant ist weiter der — wie es im Vorwort heißt — „Versuch, in der öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleichung ein Rechtsinstitut für die Abgeltung von Schäden zu entwickeln, die mit den Rechtsgrundsätzen des Enteignungsrechts nicht befriedigend zu erfassen sind“. Die Abhandlung dürfte eine furchtbare Diskussion auslösen, die sicher zu einer Weiterentwicklung des angeschnittenen Problemkreises führen wird.

Neu gestaltet ist der letzte Abschnitt (VII). Unter bewußter Beschränkung auf das materielle Verwaltungsrecht ist die in den Voraufagen enthaltene Darstellung des Rechtsschutzes weggelassen worden. Statt dessen enthält der Abschnitt VII eine Abhandlung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Gemeindeverfassungssysteme, die Aufgaben der Gemeinde und die Staatsaufsicht sowie die Gemeindeverbände in der bekannten prägnanten Weise erörtert.

Das umfangreiche Personen- und Sachregister ermöglicht ein rasches und sicheres Auffinden aller gesuchten Kapitel.

Die Neuauflage trägt somit insgesamt allen Wünschen Rechnung, die in der Praxis an ein Lehrbuch von anerkanntem Rang gestellt werden können. Oberregierungsrat Dr. R ö s n e r

**Feuerungsanlagen, von Regierungsbaudirektor Sch e i d t, 2. Auflage, 1967, 16,80 DM, Behörden- und Industrie-Verlag GmbH, Frankfurt (Main).**

Die Sammlung „Feuerungsanlagen“, die nunmehr in zweiter Auflage erschienen ist, enthält alle wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und technischen Bestimmungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für Feuerungsanlagen gültig sind. Sie ist erstmals als Lose-Blatt-Sammlung herausgegeben und ermöglicht daher, das Werk auf dem neuesten Stand zu halten. Dies ist um so notwendiger, als gerade auf diesem Gebiet die rechtlichen und technischen Regelungen mehrfachen Änderungen und Ergänzungen unterworfen waren und auch wohl künftig unterworfen sein werden. Insbesondere hat die Verwendung von Gas und Öl als Brennstoff erhebliche Probleme mannigfacher Art aufgeworfen, deren Lösung noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.

Die Sammlung bringt in ihrem Ersten Teil die für Feuerungsanlagen geltenden Vorschriften der Landesbauordnungen und ihrer Durchführungsvorordnungen (nach einer Darstellung der entsprechenden Vorschläge in der von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Musterbauordnung und Musterdurchführungsverordnung) und die von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) aufgestellten Heizraumrichtlinien, Lufterhitzer Richtlinien und Heizölbehälterrichtlinien mit Hinweisen auf die Fundstellen der Länderfassungen. Der Zweite Teil enthält die besonderen Bestimmungen für Gasfeuerstätten, insbesondere Auszüge aus der TVR-Gas (1962) und der TRF 1954 und mehrere Arbeitsblätter des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner, der Dritte Teil die technischen Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses (insbesondere über Schornsteine, Öl- und Gasfeuerung) und der Vierte Teil einschlägige Bestimmungen der Fachindustrie (technische Richtlinien der Heiz- und Kochgeräteindustrie, Gütebestimmungen der Heizölbehälterindustrie). Der Fünfte und Sechste Teil haben Vorschriften des Gewerbe- und Wasserrechts zum Gegenstand. Hier sind besonders die Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen nach § 18 der Gewerbeordnung, die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, die technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (hauptsächlich ihre Anlage II) sowie die Musterentwürfe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für eine Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und für die zugehörigen technischen Bestimmungen und Prüfrichtlinien.

Das in der Sammlung behandelte Gebiet ist sehr umfangreich und vielgestaltig. Die Sammlung ermöglicht eine rasche Übersicht und Unterrichtung. Regierungsdirektor Fritz-Helz Müller

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, den 1. Mai 1967

Nr. 18

## Veröffentlichungen

1481

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf den Namen Hans Dinges, Kriminalobermeister, geb. 27. 11. 1921, von der Polizeidirektion Gießen am 15. 1. 1962 ausgestellte Dienstausweis Nr. 26 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

63 Gießen, 7. 4. 1967

Der Oberbürgermeister  
— Polizeibehörde —  
70 16 — V 11/67 — 323 —

## Gerichtsangelegenheiten

1482

### Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1071: Herrn Erich Pienitz, geboren am 6. 8. 1901 in Wolmirstedt bei Magdeburg, wohnhaft in Frankfurt (Main), Unterlindau 32, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der Schadensregulierung für Versicherungen für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 5. 4. 1967

Der Amtsgerichtspräsident

## 1483 Aufgebote

F 1/67 — **Aufgebot:** Der Bauer Wilhelm Gutermuth in Neuengronau, Haus Nr. 13, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern hat beantragt, die Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Hohenzell, Band 14, Blatt 568, lfd. Nr. 3, Flur 0, Flurstück 46, Grünland, Holzung, der Sandkopf, Größe 113,12 Ar, mit ihren Rechten auszuschließen.

Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen: Bauer Johannes Scheidemantel, Andreas' Sohn, und dessen Ehefrau Barbara Elisabeth, geb. Klüber, in Neuengronau, je zur ideellen Hälfte.

Die Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 27. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsge-

richt Steinau, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden. Anderenfalls werden Sie durch Urteil ausgeschlossen.

6497 Steinau, 18. 4. 1967 **Amtsgericht**

## 1484 Güterrechtsregister

GR 320: Schlosser Heinrich Führer und dessen Ehefrau Margarete Elisabeth, geb. Clausius, in Malkomes (Krs. Hersfeld), Haus Nr. 52.

Durch Vertrag vom 30. März 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 14. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1485 Neueintragung

GR 242 — 24. Februar/20. März 1967: Eheleute Transportunternehmer August Braselmann und Luise Mina, geb. Lohn, beide in Wambach.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

Zum Vorbehaltsgut der Ehefrau gehören ein komplettes Schlafzimmer und ein komplettes Wohnzimmer. Wegen der einzelnen dazu gehörigen Sachen und Gegenstände wird auf die bei den Registerakten befindliche notarielle Vereinbarung vom 7. März 1967 verwiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 2. 1967

**Amtsgericht**

## 1486 Neueintragung

GR 243 — 14. März 1967: Eheleute Maurerpolier Otto Paul Herbert Glende und Rosa Paula, geb. Hammerschmidt, beide in Hettenhain.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Februar 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 19. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1487

GR 1960 — 14. 4. 1967: Eheleute Polsterer Walter Karl Enders und Lisa, geb. Künitzer in Gießen.

Durch Vertrag vom 21. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1961 — 19. 4. 1967: Eheleute Kaufmann Wolfgang Dietz und Arzthelferin Hannelore geb. Erb, Lich (Oberhessen).

Durch Vertrag vom 8. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1962 — 21. 4. 1967: Eheleute Arbeiter Bernd Schulz und Greta, geb. Buß in Lich (Oberhessen).

Durch Vertrag vom 31. Januar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 21. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1488

41 GR 1059 — 18. 4. 1967: Kaufmann Joachim Schmidhuber und Gerda, geb. Kottmann in Dörnigheim a. M. haben durch Vertrag vom 13. 3. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 4. 1967 **Amtsgericht, Abt. 41**

## 1489

41 GR 1058 — 18. 4. 1967: Bauunternehmer Hans August Wagner und Renate, geb. Keller in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 30. 3. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 20. 4. 1967 **Amtsgericht, Abt. 41**

## 1490 Neueintragungen

GR 3717 — 10. 4. 1967: Eheleute Rudolf Ludwig und Elisabeth, geb. Heitzenröder in Neu Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 3. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3718 — 11. 4. 1967: Eheleute Bernd Rudi Thärigen und Evelyn, geb. Zganiacz in Offenbach a. M. — Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 3. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3719 — 17. 4. 1967: Eheleute Werner Knoll und Karla Margarete geb. Paskewitz in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 4. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3720 — 19. 4. 1967: Eheleute Emil Wilhelm Alfred Müller und Renate, geb. Weller, in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 21. 4. 1967

**Amtsgericht Abt. 5**

## 1491

GR 434 — 14. April 1967: Eheleute Gerhard Romen, Kaufmann, in Seligenstadt, Einhardstraße 73, und Luzie Romen-Gessel, daselbst.

Durch Erklärung vom 16. Februar 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1492 Neueintragung

GR 38 — 14. 4. 1967: Eheleute Walter Hermann und Waltraud, geb. Steffan, Steinau (Krs. Schlüchtern).

Mit notariellem Vertrag vom 14. 3. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6497 Steinau, 14. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1493

GR 553: Eheleute Handelsvertreter Wolfgang Gräber und Elke, geb. Knie-riemen, Wetzlar.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. 3. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 18. 4. 1967

**Amtsgericht**

## 1494 Vereinsregister

5 VR 527 — 13. 4. 1967: Deutsches Feuerwehr-Museum e. V., in Fulda.

64 Fulda, 17. 4. 1967

**Amtsgericht, Abt. 5**

## 1495

VR 86: Fördererkreis Hans-Staden-Institut, Homberg (Bez. Kassel).

3588 Homberg (Bez. Kassel), 11. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1496**

VR 87: Verein für Leibübung 1946; Sitz: Wernswig.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 17. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1497**

VR 67: Offizierheimgesellschaft des Standortes Stadt Allendorf (Neustadt); Sitz: Stadt Allendorf.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 13. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1498****Liquidation****Bekanntmachung**

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Industrieverband Kunststoff-Boden- und -Wandbeläge e. V. (IKB), 6000 Frankfurt (Main), Brönnerstraße 15, aufgelöst ist.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den unterzeichnenden Liquidatoren unter der Anschrift Industrieverband Kunststoff-Boden- und -Wandbeläge e. V. (IKB), Frankfurt (Main), Brönnerstraße 15, anzumelden.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1967

**Die Liquidatoren:**

Dr. Ries, Noack, Schnur

**1499 Vergleiche — Konkurse**

81 N 371/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WBH-Wärmebedarfshandels-Gesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Kelsterbacher Straße 71, jetzt: Odenwaldstraße 32, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 26. Mai 1967, vorm. um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 17. 4. 1967

**Amtsgericht, Abt. 81**

**1500**

5 VN 1/67 — 19. 4. 1967 — **Vergleichsverfahren:** In der Vergleichsantragssache des Fabrikanten **Willy Pfeifer** in Gersfeld, Alleininhaber der Firmen a) **MAFAG, Maschinenfabrik Gersfeld**, b) **Wilhelm Hartmann & Co., Sägen- und Werkzeugfabrik, Fulda**, und c) **MAFAG Fabbrica Machine Oris in Eysrs (Südtirol)** wird gemäß §§ 12, 57 Abs. 2 der Vergleichsordnung angeordnet.

Der Schuldner hat auf Verlangen des vorläufigen Verwalters zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur von dem Verwalter entgegengenommen werden.

64 Fulda, 19. 4. 1967

**Amtsgericht, Abt. 5**

**1501**

N 14/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Handels-Kredit-Aktiengesellschaft 1**, Liquidation in Reichelsheim, wird heute, am 18. April 1967, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet ist.

Konkursverwalter: Betriebsberater Klaus Weiß, Frankfurt (Main), Sandweg 21.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Mai 1967 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: und

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 30. Mai 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Mai 1967 anzeigen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1502****Beschluß**

7 N 5/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Engelbert Frank**, Gießen, Bleichstraße 28, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters **Paul Gericich**, der Steuerbevollmächtigte **Paul Otto**, Gießen, Ostanlage 16, zum Konkursverwalter bestellt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin auf Freitag, den 5. Mai 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 126, anberaumt.

63 Gießen, 10. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1503**

N 1/65 AG Homberg (Bez. Kassel): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wallith Diamantholz-Gesellschaft mbH** — in Liquidation — 3589 Wallenstein (Krs. Fritzlär Homberg) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 27 523,93 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind 152 918,56 DM an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht in Homberg (Bez. Kassel) aus.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 21. 4. 1967

**Der Konkursverwalter:**  
Dr. Herbert Dowie  
Rechtsanwalt

**1504**

5 N 4/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Franz Schmitz, Lacke — Farben — Malerwerkzeuge für Gewerbe und Industrie** in Marburg (L.), jetzt Stadt Allendorf, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann **Franz August Schmitz** in Marburg (L.), Steinweg 12, wird heute am 20. April 1967, um 16.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt **Erwin Schullerus** in Kirchhain (Bez. Kassel) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juni 1967 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 23. Mai 1967, um 14.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den

22. Juni 1967, um 14.30 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum Freitag, den 19. Mai 1967, Anzeige zu machen.

357 Kirchhain, (Bez. Kassel), 20. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1505**

5 N 3/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Sideros Lackfabrik GmbH** in Stadt Allendorf, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann **Franz August Schmitz** in Marburg (L.), Steinweg 12, wird heute am 20. April 1967, 16.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Erwin Schullerus** in Kirchhain (Bez. Kassel) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. Juni 1967 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Dienstag, den 23. Mai 1967, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 22. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 20, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum Freitag, den 19. Mai 1967, Anzeige zu machen.

357 Kirchhain, (Bez. Kassel), 20. 4. 1967

**Amtsgericht**

**1506****Beschluß**

7 N 2/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Heinrich Piéce**, Inhaber einer **Konservenfabrik** in Biblis, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 24. Mai 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 920,50 DM festgesetzt.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses werden auf 264,— DM festgesetzt.

Von den Auslagen des Konkursverwalters ist ein Vorschuß in Höhe von 600,— DM in Anrechnung zu bringen, ebenso die vereinnahmten Rechtsanwaltsgebühren und ein Betrag von 1500,— DM Vorschuß für zu erstattende Konkursverwaltergebühren.

684 Lampertheim, 6. 4. 1967

Amtsgericht

### 1507

7 N 23/65: In dem Nachlaßkonkurs Alfred Gräemann, Offenbach und Mühlheim (Main) (7 N 23/65 des Amtsgerichts Offenbach/M.), mache ich gemäß § 151 KO, bekannt:

Die Vorrechtsgläubiger des § 61, Ziff. 1 KO sind voll befriedigt. Vorhandene Masse: 4199,28 DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen mit Vorrecht des § 61, Ziff. 2 KO mit 16 191,40 DM. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 17. 4. 1967

Der Konkursverwalter:  
Karl Polkin

### 1508

N 5/63: In dem Konkursverfahren der Firma Bennigsen & Co., KG., in Nieder-Roden-Rollwald (N 5/63, Amtsgericht Dieburg), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Verfügbarer Massebestand: 52 013,53 DM, Summe der zu berücksichtigenden Forderungen 747 722,55 DM.

Sollte der von dem persönlich haftenden Gesellschafter der Gemeinschuldnerin eingereichte Zwangsvergleichsvorschlag angenommen und der Zwangsvergleich bestätigt werden, findet keine Schlußverteilung statt; die Verteilung des verfügbaren Massebestandes erfolgt dann im Rahmen der Auszahlung der Zwangsvergleichsquote.

605 Offenbach (Main), 17. 4. 1967

Der Konkursverwalter:  
Karl Polkin

### 1509

7 VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Die Firma Kunststoff- und Holzbautechnik GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft, Mühlheim (Main) - Dietesheim, Verlängerte Wingertstraße, hat durch einen am 14. April 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach (Main), Markt 11, Telefon 8 27 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt:

1. Es wird heute, am 18. 4. 1967, um 14.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

2. Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vgl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu.

3. Die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerin treten ein.

605 Offenbach (Main), 18. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

### 1510

3 VN 2/66 — Vergleichsverfahren: In dem Verfahren, betreffend die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Firma Neue Rowela Rockfabrik GmbH. u. Co. KG., Wetzlar, hat der persönlich haftende Gesellschafter den Vergleichsantrag zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Wirtschaftsprüfer Dr. Rupp, ist beendet.

633 Wetzlar, 18. 4. 1967

Amtsgericht

### 1511

62 N 28/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Friedrich Karl — genannt Heinrich — Kopp, in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstr. 75, Mitinhaber der Bauunternehmung Heinrich Kopp, in Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 75, wird heute, am 18. April 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. Mai 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 24. Mai 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Mai 1967.

62 Wiesbaden, 18. 4. 1967

Amtsgericht

### 1512

62 N 37/67 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Heinrich Kopp, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 101, Mitinhaber der Bauunternehmung Heinrich Kopp, in Wiesbaden - Erbenheim, Wandersmannstraße 75, wird heute, am 18. April 1967, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein in Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. Mai 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 24. Mai 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Mai 1967.

62 Wiesbaden, 18. 4. 1967

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs

(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen stellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1513

K 23/65: Das im Grundbuch von Assenheim, Band 17, Blatt 922, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 3, Flurstück 69/1, Lieg.-B. 634, Geb.-B. 338, Hof- und Gebäudefläche, Langgartenstraße 25, Größe 4,02 Ar,

soll am Montag, 19. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (H.), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7./13. 8. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Paul Ehlert, Assenheim zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Hilde Ehlert, geb. Hartwig, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 28 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 19. 4. 1967

Amtsgericht

### 1514

#### Beschluß

K 43/66: Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 26, Blatt 860, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eidengesäß, Flur 3, Flurstück 28/4, Lieg.-B. 878, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße, Größe 5,89, Ar,

soll am Freitag, den 9. Juni 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Konrad gen. Kurt Wegmann und dessen Ehefrau Ludmilla Wegmann, geb. Pfeiffer, in Eidengesäß, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 18. 4. 1967

Amtsgericht

### 1515

2 K 52/65: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 51, Blatt 2631, eingetragenen Grundstücke,

a) Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 202, Bauplatz, Schmittsburgstraße, Größe 6,13 Ar,

b) Nr. 4, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 1, Größe 6,28 Ar,

sollen am Dienstag, den 20. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1965

(Tag des Versteigerungsvermerks): Maria Lot, geb. Waida, Walldorf.

Steigleibhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 13. 4. 1967 Amtsgericht

### 1516

K 4/67: Das im Grundbuch von Frau-Nauses, Band 3, Blatt 92, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Frau-Nauses, Flur 1, Flurstück 131/2, Grünland/Ackerland, in der großen Gewinn, Größe 11,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler und Installateur Alfred Tessen in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300,— DM (i. W.: Dreihundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 18. 4. 1967

Amtsgericht

### 1517

#### Beschluß

K 2/67: Die Hälfte des im Grundbuch von Gieselwerder, Band 45, Blatt 928, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gieselwerder, Flur 9, Flurstück 33a, bebauter Hofraum ( $\frac{1}{2}$  Wohnhaus), Steinweg Nr. 158, Größe 1,10 Ar,

soll am 15. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Invalide Georg Gans und Ehefrau Marie, geb. Häcker, in Gieselwerder, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3522 Karlishafen, 17. 4. 1967 Amtsgericht

### 1518

#### Beschluß

7 K 19/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Rosengarten, Band 5, Blatt 169, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosengarten, Flur 1, Flurstück 68/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheingoldstraße 22, Größe 9,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juni 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Josef Steinmeier in Rosengarten, zu  $\frac{1}{2}$ ;

2. Berta Steinmeier in Ochsenfurth;

3. Anna Erven, geb. Steinmeier in Worms;

4. Helene Schmitt, geb. Steinmeier in Worms, zu 2—4 in Erbengemeinschaft, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 7. 4. 1967

Amtsgericht

### 1519

7 K 1/67: Das im Grundbuch von Offenbach (M.), Band 66, Blatt 1710, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (M.), Flur 22, Nr. 527/4, Lieg.-B. 668, Hof- und Gebäudefläche, Landgrafenring 30, Größe 1,64 Ar,

soll am Mittwoch, den 21. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (6. 1. 1967): Stenotypistin Anna Kiauß in Offenbach (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 18. 4. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

### 1520

#### Beschluß

K 1/66: Die gedachten Hälften der im Grundbuch von Bebra, Band 61, Blatt 2100, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bebra,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 175/71, Bauplatz, auf'm Schilderskopf, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 175/84, Hof- und Gebäudefläche, Schützenplatz 2, Größe 12,39 Ar,

sollen am 22. Juni 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Febr. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1b) Monteur Hans Heinz Luckhardt, in Bebra, zur Hälfte; als weiterer Eigentümer ist eingetragen: 1a) Obermonteur Georg Luckhardt, in Bebra, zur Hälfte. Dessen Miteigentumshälfte steht nicht zur Versteigerung an.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden wie folgt: lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 175/71, auf 9000,— DM; lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 175/84, auf 35 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 12. 4. 1967

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### 1521

#### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmer Fritz Müller, Crumstadt, Wilhelm-Leuschner-Str. 33 wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Erfelden nach Darmstadt mit Haltestellen in den Orten: Goddelau — Philippshospital — Crumstadt — Eschollbrücken bis zum 31. Januar 1975 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Landkreises Groß-Gerau.

61 Darmstadt, 14. 4. 1967

Der Regierungspräsident  
III/4 — 66 f 02/07 (1)

### 1522

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. 4. 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 15 075 lautend auf Frau Mathilde Koblischke geb. Delig, Fulda, Wasserkuppenstr. 13, als kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 20. 4. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE  
UND LANDESLEIHBANK FULDA  
Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen

### 1523

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. 118 zwischen Wallenrod und Reuters, einschl. Ortsdurchfahrten Wallenrod und Reuters, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

rd. 600 cbm	Mutterboden abtragen
rd. 3 000 cbm	Erdbewegung
rd. 3 500 t	Frostschuttschicht 0/35
rd. 8 500 qm	Tragschicht 0/53 (Mineralbeton) 20 cm dick
rd. 12 600 qm	Asphaltbinderschicht 0/18
rd. 13 000 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8
rd. 2 000 t	Knollschlag
rd. 3 000 t	Steinbruchabraum
rd. 600 t	Steinerde

Bauzeit: 150 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 5. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 11. 5. 1967 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 24. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**1524**

Frankfurt: Die Bauleistungen für die „Herstellung einer Standspur“ zwischen km 99,200 und km 103,460 — Westseite — der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M) im Bereich der Autobahnmeisterei Idstein (Ts.)“ sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 1 000 cbm Bodenmassen 2.26 auskoffern und abfahren,
- 900 cbm leichten Fels 2.27 lösen, laden und abfahren,
- 800 cbm schweren Fels 2.28 lösen, laden und abfahren,
- 1 200 lfd. m Porositrohre Ø 125/185 liefern und verlegen,
- 2 500 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
- 5 500 qm Zementvermörtelung 10 cm dick, 2,50 m breit,
- 10 500 qm Asphalttragschicht 10 cm dick, 2,50 m breit,
- 10 500 qm Betonstandspur 20 cm dick, 2,50 m breit in B 450.

Bauzeit: 45 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 19. Juni 1967

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 9. Mai 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Bau einer Standspur zw. km 99,200 u. km 103,460 — Westseite —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 12. Mai 1967 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 31. Mai 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juli 1967.

6 Frankfurt (M), 21. 4. 1967

Autobahnamt Frankfurt (M),  
Münchener Straße 4—6

**1525**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau von Landesstraßen im Baumtbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

- A Landesstraße Nr. 3208 in der Ortslage Rotenburg/F. (Ausbau)
- B Ausbau der Landesstraße Nr. 3251 in der Ortslage Obersuhl

**Auszuführen sind:**

- A 1000 cbm Boden auskoffern; 1000 t Frostschutzmaterial; 1 700 qm bit. Unterbau 290 kg/qm; 1 700 qm Asphaltbinder 84 kg/qm; 1 700 qm Asphaltbeton 84 kg/qm; Bauzeit 50 Werktage.
- B 600 cbm Boden auskoffern; 1 600 t Frostschutzmaterial; 2 800 qm bit. Unterbau 290 kg/qm; 2 800 qm Asphaltbinder 84 kg/qm; 2 800 qm Asphaltbeton 84 kg/qm; Bauzeit 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. Mai 1967 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung des Betrages für die Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für 2 Ausfertigungen (zusammen 10,— DM für A und B) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: A Mittwoch, den 17. Mai 1967 um 11.00 Uhr  
B Mittwoch, den 17. Mai 1967 um 11.30 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 21. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**1526**

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bruchköbel (Krs. Hanau) im Zuge der Landesstraße Nr. 3195 von km 0,000 (B 45) bis km 0,280 sollen öffentlich vergeben werden.

**Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:**

- ca. 550 cbm Boden lösen
- ca. 2 000 qm Fahrbahndecke (Pflaster) aufnehmen
- ca. 250 lfd. m Sickerleitung
- ca. 900 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
- ca. 650 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- ca. 1 900 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 2 100 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- ca. 550 lfd. m Rinne 3reihig
- ca. 550 lfd. m Hochbord für Gemeinde und Nebenleistungen.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM ab Dienstag, den 2. Mai 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Ausschreibungsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 8752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 11. Mai 1967, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (M.), Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 8. Juni 1967.

645 Hanau, 21. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**1527**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 275 innerhalb der Ortsdurchfahrt Idstein (Ts.), von km 0,000 bis km 0,225 sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind:**

- 1000 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2.24 — 2.26 = 850 cbm und Bodenkl. 2.27 = 150 cbm.
  - 450 cbm Frostschutzschicht Körnung 0/30 mm (30 cm dick)
  - 630 qm bit. Unterbau (ca. 15 cm dick)
  - 630 qm Schotterunterbau (Rüttelschotter) (ca. 20 cm dick)
  - 1300 qm Asphaltbinderschicht (ca. 4,0 cm dick) bzw. 100 kg/qm
  - 1300 qm Asphaltfeinbetonschicht (ca. 3,0 cm dick) bzw. 75 kg/qm
- Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Herstellung einer Asphaltbetondecke — Ortsdurchfahrt Idstein (Ts.) (Weiherwiese) einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Freitag, den 10. 5. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 19. Mai 1967, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 17. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt



**schulmöbel**

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

## Hessische Landesbank - Girozentrale - Frankfurt (Main)

1528

AKTIVA

Bilanz zum 31. Dezember 1966

PASSIVA

	DM	DM	DM	DM
<b>1. Kassenbestand</b>	3 993 567,35			
<b>2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank</b>	126 052 754,85			
<b>3. Postchecks Guthaben</b>	2 364 460,21			
<b>4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostro Guthaben)</b>				
a) täglich fällig	123 065 156,43			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	164 889 000,—			
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	663 804 872,10			
<b>5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine</b>				
<b>6. Schecks</b>	6 866 275,32			
<b>7. Wechsel</b>	5 638 678,90			
darunter: a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat	166 422 895,58			
b) eigene Ziehungen	DM 118 068 948,—			
<b>8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen</b>				
darunter: des Bundes und der Länder	203 721 805,55			
Zur Deckung bestimmt	DM 67 807 361,11			
<b>9. Kassenobligationen</b>	149 584 344,39			
darunter: des Bundes und der Länder				
Zur Deckung bestimmt	DM 4 937 500,—			
<b>10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind</b>				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	52 406 682,52			
Zur Deckung bestimmt	DM 37 185 047,88			
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	308 113 216,75			
c) börsengängige Dividendenwerte	3 500 546,12			
d) sonstige Wertpapiere				
darunter: beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	364 020 425,39			
DM 360 519 679,77				
<b>11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand</b>				
a) Ausgleichsforderungen	14 537 276,97			
Zur Deckung bestimmt	DM 14 480 704,09			
b) Deckungsforderungen	11 931 753,13			
<b>12. Eigene Schuldverschreibungen (Nennbetrag in DM 59 893 600,—)</b>				
<b>13. Kompartialbeteiligungen</b>				
<b>14. Debitoren</b>				
a) Kreditinstitute	40 015 918,26			
b) sonstige	653 481 298,07			
	<b>Übertrag:</b>			
	2 755 821 944,31			
<b>1. Einlagen</b>				
a) Sichteinlagen von				
aa) Kreditinstituten	309 855 800,12			
ab) sonstigen Einlegern	146 823 849,54		456 679 649,66	
b) Befristete Einlagen von				
ba) Kreditinstituten	1 406 013 658,35			
bb) sonstigen Einlegern	442 670 801,80		1 848 684 260,15	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 1 478 197 774,91			
<b>c) Spareinlagen</b>				
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	32 629 080,52			
cb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	12 500 960,47		45 130 040,99	
<b>2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)</b>				
darunter: a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 105 146 711,48			
b) zweckgebundene Mittel	DM 5 828 711,48			
c) Verbindlichkeiten mit Teilhaftung	DM 17 050,21			
davon Haftungsbeitrag	DM 1 705,02			
<b>3. Eigene Akzepte und Solawechsel abzüglich eigener Bestand</b>			1 377 069,95	1 250 000,—
			127 069,95	
<b>4. Aufgenommene langfristige Darlehen</b>				
darunter: Darlehen mit Teilhaftung	DM 14 264 045,41			
davon Haftungsbeitrag	DM 4 701 928,43			
<b>5. Schuldverschreibungen im Umlauf</b>				
a) Pfandbriefe				
zum Zinssatz von 4% (Altsparerpfandbriefe)	10 507 100,—			
zum Zinssatz von 4% (Umtauschpfandbriefe)	12 154 500,—			
zum Zinssatz von 5%	141 680 800,—			
zum Zinssatz von 5 1/2%	225 107 200,—			
zum Zinssatz von 6%	671 212 500,—			
zum Zinssatz von 6 1/2%	15 125 100,—			
zum Zinssatz von 7%	90 863 800,—		1 166 661 100,—	
b) Kommunalschuldverschreibungen				
zum Zinssatz von 4%	4 751 500,—			
(Umtauschschuldverschreibungen)	144 511 800,—			
zum Zinssatz von 5%	235 403 700,—			
zum Zinssatz von 5 1/2%	1 078 121 100,—			
zum Zinssatz von 6%	48 899 600,—			
zum Zinssatz von 6 1/2%	370 552 800,—			
zum Zinssatz von 7%	1 095 300,—		1 883 335 600,—	
c) Inhaberschuldverschreibungen				
zum Zinssatz von 5 1/2%	53 650 000,—			
d) Kassenobligationen	27 500 000,—			
zum Zinssatz von 4 1/2%	133 201 000,—		160 701 000,—	
zum Zinssatz von 5%			414 306,22	
e) verlorste und gekündigte Stücke				
Zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen	DM 363 623 458,75			
	<b>Übertrag:</b>			
	6 540 471 489,81			

	DM	DM	DM	DM
15. Langfristige Ausleihungen				
a) gegen Grundpfandrechte	DM 809 137 306,39	812 030 425,75		
b) gegen Kommunaldeckung	DM 2 290 247 952,99	2 698 235 632,45		
c) sonstige	DM 239 243 881,22	541 068 795,29		
16. Zinsen von langfristigen Ausleihungen gegen				
anteilige im Dez. 1966 rückständige				
Zinsen u. am 2. 1. 1967 Zinsen				
füll. Zinsen				
a) Grundpfandrechte	DM 6 313 405,87	3 130 079,55	223 644,94	9 667 130,36
b) Kommunaldeckung	DM 24 143 504,24	9 556 232,37	229 639,16	33 929 375,77
c) sonstige	DM 2 485 506,01	1 435 375,80	298 420,79	4 219 302,60
17. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
darunter: Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG DM 1 282 339,36				
18. Beteiligungen				
darunter: an Kreditinstituten DM 14 843 501,—				
19. Grundstücke und Gebäude				
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende				9 000 000,—
b) sonstige				11 000 000,—
20. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
21. Sonstige Aktiva				
21A. Vermögenswerte der Bausparkasse				
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 212 756 428,96				
22. Rechnungsabgrenzungsposten				
23. Mindererlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag				
24. Reinerlust				
25. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 17a, 18, 19 sind enthalten:				
a) Forderungen an Konzernunternehmen				
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes, an Geschäftsführer und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und Abs. 2 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstitutes inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist				
Übertrag:				
Zur Deckung bestimmt				
DM 809 137 306,39	812 030 425,75			
DM 2 290 247 952,99	2 698 235 632,45			
DM 239 243 881,22	541 068 795,29			
2 755 921 944,31				
6. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen				
anteilige				
Zinsen				
füllige				
Zinsen				
DM				
a) Pfandbriefe	DM 18 104 483,24	577 174,15	18 681 657,39	
b) Kommunal-schuldverschreibungen	DM 27 357 189,58	1 568 874,24	28 926 063,82	
c) Inhaberschuldverschreibungen	DM 849 660,17	—,—	849 660,17	
d) Kassenobligationen	DM 2 686 895,83	—,—	2 686 895,83	
e) aufgenommenen Darlehen	DM 3 439 753,06	1 318,10	3 441 071,16	
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
darunter: Sparprämien-Gutschriften nach dem SparPG DM 1 282 339,36				
8. Stammkapital				
9. Rücklagen nach § 10 KWG				
a) gesetzliche Rücklagen				84 500 000,—
b) sonstige				48 000 000,—
darunter: Rücklagen der Bausparkasse DM 24 000 000,—				
10. Sonstige Rücklagen				
11. Rückstellungen				
12. Wertberichtigungen				
13. Sonstige Passiva				
13A. Verbindlichkeiten der Bausparkasse				
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM —,—				
14. Rechnungsabgrenzungsposten				
15. Mehrerlös aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen über dem Rückzahlungsbetrag				
16. Reingewinn				
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr				—,—
Gewinn 1966				5 325 000,—
darunter: Gewinn der Bausparkasse DM —,—				
Summe der Aktiva				12 030 016 700,48
Summe der Passiva				12 030 016 700,48
17. Eigene Ziehungen im Umlauf				
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—				
18. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
19. Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
20. Verbindlichkeiten gegen Konzernunternehmen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva Pos. 17a, 18, 19)				
21. Verwaltungskredite				

6 540 471 489,81

DM

Übertrag:

DM

DM

DM

DM

DM

DM

DM

## ERTRAG

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966

## AUFWAND

	DM	DM	DM	DM
<b>1. Geschäfts- und Verwaltungskosten</b>				
a) Gehälter und Löhne	21 513 398,81			
b) soziale Abgaben	1 377 783,26			
c) sächliche Aufwendungen	8 116 922,87		31 008 104,74	
<b>2. Satzungsmäßige Aufwendungen für den Hessischen Sparkassen- und Giroverband</b>				
a) Pfandbriefe im Umlauf	65 439 830,44		325 000,—	
b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf	106 921 489,65			
c) sonstige	13 702 002,87		186 063 322,96	
<b>3. Zinsen für deckungspflichtige Verbindlichkeiten</b>				
a) Pfandbriefe im Umlauf				63 361 543,62
b) Kommunaldarlehen				131 739 100,81
c) Ausgleichsforderungen und Deckungsforderungen				964 688,—
d) sonstige				7 441 164,70
<b>4. Steuern und Abgaben</b>				
a) Grundsteuer	8 942 930,66		23 389 841,05	
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	761 420,78			
c) sonstige	4 866 643,77		14 570 995,21	
<b>5. Abschreibungen</b>				
a) für Pensionsverpflichtungen	89 336,—			
b) sonstige Rückstellungen	431 591,—		520 927,—	
<b>6. Rückstellungen</b>				
a) für Pensionsverpflichtungen				
b) sonstige Rückstellungen				
<b>7. Sonstige Aufwendungen</b>				
a) außerordentliche Aufwendungen				
b) sonstige Aufwendungen				
<b>8. Aufwendungen der Bausparkasse</b>				
a) für Pensionsverpflichtungen				
b) sonstige Rückstellungen				
<b>9. Aufwendungen der Bausparkasse</b>				
a) für Pensionsverpflichtungen				
b) sonstige Rückstellungen				
<b>10. Aufwendungen der Bausparkasse</b>				
a) für Pensionsverpflichtungen				
b) sonstige Rückstellungen				
<b>11. Gewinn des Geschäftsjahres</b>				
darunter: Gewinn der Bausparkasse DM —,—				
<b>12. Gewinn des Geschäftsjahres</b>				
darunter: Gewinn der Bausparkasse DM —,—				
			359 381 682,71	89 236 213,92
				203 506 497,13
				1 663 192,06
				533 759,16
				2 563 951,77
				858 573,22
				358 803,06
				80 660 692,39
				359 381 682,71

Frankfurt (Main), den 10. Februar 1967

Hessische Landesbank — Girozentrale —  
Der Vorstand  
Dr. Conrad Hausier  
Dr. Baumann Kehm  
Feldmann Schade

Frankfurt am Main, den 28. Februar 1967

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft  
Treuhand  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Dr. Scholz  
Wirtschaftsprüfer

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

**Landesbausparkasse Hessen - Frankfurt (Main)**

Bilanz zum 31. Dezember 1966 (in der Bilanz der Gesamtbank enthalten)

**PASSIVA**

	DM	DM	DM
<b>AKTIVA</b>			
1. Postscheckguthaben		852 313,51	
2. Guthaben bei der Landesbank, öffentlichen Sparkassen und fremden Girozentralen		416 614 187,09	805 432 408,84 150 814 508,14
3. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		4 420 000,—	
4. Kassenobligationen		4 929 106,66	
5. Wertpapiere		106 525 162,18	
6. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
a) Ausgleichsforderungen	2 030 129,18		
b) Deckungsforderungen	96 564,13		
7. Zwischenkredite		2 126 693,31	
8. Bauspardarlehen (noch nicht ausgezahlte Bauspardarlehen DM 220 834 483,86)		299 896 116,40	
9. Sonstige Darlehen		269 578 009,50	
10. Sonstige Forderungen		210 666 191,32	
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		4 210 196,56	
12. Rechnungsabgrenzungsposten		1,—	
		12 449 718,70	
		<u>1 332 367 799,23</u>	
			Summe der Passiva
			<u>1 332 367 799,23</u>
			780 619,44
			Verbindlichkeiten aus Bürgschaften

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966**  
(in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten)

	DM	DM	DM
<b>AUFWAND</b>			
1. Zinsen			
a) Spareinlagen	23 426 525,64		
b) sonstige	20 758 310,57		
2. Verwaltungsaufwand		44 184 836,21	
a) persönllicher	6 984 046,75		
b) sächllicher	2 857 296,71		
3. Aufwand des Neugeschäfts		9 841 343,46	
4. Steuern		8 875 066,64	
5. Abschreibungen		6 703 590,42	
6. Sonstige Aufwendungen		1 259 920,37	
7. Außerordentliche Aufwendungen		254 518,—	
8. Zuweisung an Rücklagen		41 447,29	
		<u>7 500 000,—</u>	
			80 660 682,39
			<u>80 660 682,39</u>
			<b>ERTRAG</b>
1. Zinsen und Beiträge			
a) Zinsen aus Bauspardarlehen		12 903 103,81	
b) sonstige Zinsen		55 920 596,49	
2. Gebühren			
a) Abschlußgebühren		8 908 810,38	
b) sonstige		2 730 316,81	
3. Sonstige Erträge			
4. Außerordentliche Erträge			
			11 639 127,19
			145 820,21
			52 044,69
			<u>68 828 700,30</u>
			80 660 682,39

Frankfurt (Main), den 10. Februar 1967

Hessische Landesbank — Girozentrale —  
Der Vorstand  
Dr. Conrad Häufler  
Feldmann Kehn  
Schade

**1529**

**Dillenburg:** Für den Ausbau des Knotenpunktes B 255/B 277/L 3042 in Burg (Dillkreis) mit Herstellung einer Omnibushaltestellenbuchstollen u. a. vergeben werden:

- ca. 850 cbm Bodenabtrag 2,24—2,28
  - ca. 330 cbm Frostschuttschicht
  - ca. 500 t Rüttelschotter 35/55 mm
  - ca. 2 000 qm bit. Tragschicht 0/35 mm — 120 kg/qm —
  - ca. 3 600 qm aufgeheilt, Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 65 kg/qm —
  - ca. 500 lfd. m Hochbordanlage
  - ca. 900 qm Gehwegbefestigung
- Bauzeit: 52 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. 5. 1967, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 28. 6. 1967.  
634 Dillenburg, 21. 4. 1967 Hessisches Straßenbauamt

**1530**

**Eschwege:** Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortslage Schnellrode im Zuge der Bundesstraße Nr. 487 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 2 500 cbm Erdbewegung,
  - 1 300 cbm Frostschuttschicht (30 cm dick),
  - 3 600 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick),
  - 3 600 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (84 kg/qm),
  - 3 600 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 150 Werktage

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 5. Mai 1967 anzufordern. Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 23. Mai 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.  
344 Eschwege, 20. 4. 1967 Hessisches Straßenbauamt

**1531**

**Weilburg:** Die Bauleistungen für Unterbauverstärkung und Dekernerneuerung auf der Bundesstraße 49 bei Weilburg, km 20,100 bis km 20,970 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

- 2 200 cbm Bodenmassen
  - 900 m Drainage
  - 1 300 cbm Frostschutzmaterial
  - 2 500 t bit. Unterbau
  - 7 000 qm 2lagige Asphaltbetondecke
  - 400 m Betonhochbord und Halbrinne
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage (5-Tage-Woche)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829, Frankfurt/Main, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind ab sofort anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 12. 5. 1967 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

629 Weilburg, 18. 4. 1967

Hessisches Straßenbauamt

**1532**

In der Gemeinde Martinsthal (Kreis Rheingau), ca. 1100 Einwohner, ist die

## Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge für Wahlbeamte in Hessen.

Gesucht wird eine geeignete Persönlichkeit, die über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt. 1. und 2. Verwaltungsprüfung erwünscht.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschrift, Gesundheitsattest und Referenzen werden bis zum 20. 5. 1967 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Wahlausschusses:

Herrn Eberhard Kunkel, 6229 Martinsthal, Schiersteiner Straße 122.

6229 Martinsthal, 21. 4. 1967

Der Bürgermeisterwahlausschuß  
der Gemeinde Martinsthal

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

*Gräff'sche* **FARBENHANDLUNG**

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel. Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation  
Rohrnetzüberprüfung

**DIPL.-ING. LOTHAR LANG**

WIESBADEN, Lahnstraße 108 · Fernruf 4 18 39

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

**HERRY BRECHT**

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33/35  
Fernruf: Sa.-Nr. 2 01 51

Leppiche, Gardinen,

Möbel- und

Dekorationsstoffe,

Dekoplastik,

Matratzendrelle

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 00. Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main Giro-Konto 15 542. Druck Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM — 30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35 bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung keine Briefmarken auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.